

## Der Ort, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind als Zuständigkeitsgrund gemäß c. 1672, 3° M.P. Mitis Iudex Dominus Iesus

Nikolaus Schöch

### Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Schöch, Nikolaus. 2024. "Der Ort, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind als Zuständigkeitsgrund gemäß c. 1672, 3° M.P. Mitis Iudex Dominus Iesus." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 31 (2024): 163–96.



**DE**

**BAND 31 (2024)**

**PROCESSIBUS  
MATRI-  
MONIALIBUS**



## De Processibus Matrimonialibus



# DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen  
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von  
Elmar GÜTHOFF und Karl-Heinz SELGE  
Schriftleitung: Elmar GÜTHOFF

31. Band  
Jahrgang 2024

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:  
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888577>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1122131>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
[dnb.dnb.de](http://dnb.dnb.de) abrufbar.



## **PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen**

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2024 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),  
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8857-7

# INHALTSVERZEICHNIS

## A. REFERATE

1. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche 9
2. EISENRING, Gabriela, Zukunftsperspektiven eines Familienrechts in der Kirche 43
3. ENGLER, Steffen, Mangelnder Glaube und Ehewille 59
4. NOBEL, Michael, Die Verwendung des Internets im kirchlichen Gerichtswesen 75
5. OKONKWO, Ernest B. O., The judicial power and its exercise by laypersons in marriage nullity process: limits and prospects 103
6. RECCHIA, Alessandro, On the Origins of the Canonical Marriage Process. Between Bishop's Jurisdiction and Summary Process (1150-1350) 119

## B. STUDIEN

1. GIARNIERI, Enrico, Die „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe: Die Erfahrungen der Apostolischen Signatur 147
2. SCHÖCH, Nikolaus, Der Ort, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind als Zuständigkeitsgrund gemäß c. 1672, 3° M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* 163
3. SELGE, Karl-Heinz, Die Verwiesenheit der *lex agendi* auf die *lex orandi* und die *lex credendi*. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 197

## C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 1. | Ansprache Papst Franziskus‘ an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2024 (25.1.2024)  | 211 |
| 2. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 12. Juni 2020 zur Frage des Berufungsrechts gegen die Entscheidung eines kirchlichen Arbeitsgerichts – Prot. n. 54864/20 VT | 215 |
| 3. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 02. Februar 2017 zur Zuweisung eines Ehenichtigkeitsverfahrens – Prot. n. 52457/17 VT                                       | 221 |
| 4. | Dekret der Römischen Rota coram McKay v. 02.12.2016 – Prot. n. 22.853   | 227 |

## D. REZENSIONEN

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 1. | AUMENTA, Sergio F. / INTERLANDI, Roberto, La Curia Romana secondo Praedicate Evangelium ( <i>Nikolaus Schöch</i> )                                  | 245 |
| 2. | BLEIZIFFER, William A. (Hrsg.), Iustitia et Misericordia coambulant ( <i>Heinz-Meinolf Stamm</i> )  | 251 |
| 3. | CATOZZELLA, Francesco / ERLEBACH, Grzegorz (Hrsg.), Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939 -2023) ( <i>Karl-Heinz Selge</i> )    | 254 |
| 4. | DALLA TORRE, Giuseppe / MIRABELLI, Cesare (Hrsg.), Verità e metodo in giurisprudenza ( <i>Helmuth Pree</i> )  | 256 |
| 5. | DANIEL, William, The Key to Unlocking the Door to the Truth ( <i>Michael-Andreas Nobel</i> )  | 259 |
| 6. | DEGROOTE CASTELLANOS, Juan José, La ausencia de fe personal de los contrayentes y la validez del sacramento del matrimonio ( <i>Klaus Lüdicke</i> ) | 262 |
| 7. | DESIRE SOP, Alexandre, L’accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique ( <i>Yves Kingata</i> )               | 264 |
| 8. | EICHBAUER, Melodie / BRUNDAGE, James, Medieval Canon Law ( <i>Stephan Hecht</i> )   | 267 |
| 9. | FELICIANI, Giorgio, Le basi del diritto canonico ( <i>Josef Otter</i> )   | 270 |

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 10. | GHERRI, Paolo (Hrsg.), Matrimonio e antropologia ( <i>Heinz-Meinolf Stamm</i> )   | 273 |
| 11. | GIORDANO, Andrea, Il „filtro“ in appello nel processo matrimoniale canonico ( <i>Nikolaus Schöch</i> )  | 275 |
| 12. | HAHN, Judith, The Language of Canon Law ( <i>Stephan Hecht</i> )  | 279 |
| 13. | KOWATSCH, Andreas / PICHLER, Florian / TIBI, Daniel / TRIPP, Harald (Hrsg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts ( <i>Rüdiger Althaus</i> ) | 285 |
| 14. | KRALL, Jutta, Educatio liberorum – Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral ( <i>Andreas Weiß</i> )                             | 287 |
| 15. | KREWERTH, Linda, Besondere Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen ( <i>Stefan Ihli</i> )  | 293 |
| 16. | LÓPEZ MEDINA, Aurora María / RUANO ESPINA, Lourdes (Hrsg.), Antropología cristiana y derechos fundamentales ( <i>Heinz-Meinolf Stamm</i> )                | 299 |
| 17. | MANCINI, Lorenzo, L'esercizio della potestà giudiziale nella Chiesa da parte dei fedeli laici ( <i>Jiří Dvořáček</i> )                                    | 300 |
| 18. | MICHL, Andrea, Die Apostolische Paenitentiarie ( <i>Carlos Encina Commentz</i> )  | 303 |
| 19. | NANTCHO, Louis Akouatcha, Mariage et dissolution du lien dans la coutume Akyä, en droit civil ivoirien et en droit canonique ( <i>Yves Kingata</i> )      | 306 |
| 20. | NEUMANN, Thomas / PLATEN, Peter / SCHÜLLER, Thomas (Hrsg.), Nulla est caritas sine iustitia ( <i>Andreas Weiß</i> )                                       | 309 |
| 21. | ROSSANO, Stefano, Praedicate Evangelium ( <i>Nikolaus Schöch</i> )  | 318 |
| 22. | RUIZ ANTÓN, Javier, El Sínodo de los Obispos ( <i>Heinz-Meinolf Stamm</i> )   | 323 |
| 23. | TANZINI, Lorenzo, Una Chiesa a giudizio ( <i>Heinz-Meinolf Stamm</i> )  | 325 |

\* \* \*



**DER ORT, AN DEM DIE MEISTEN BEWEISE  
TATSÄCHLICH ZU ERHEBEN SIND ALS  
ZUSTÄNDIGKEITSGRUND  
GEMÄSS C. 1672, 3°  
M.P. MITIS IUDEX DOMINUS IESUS**

von Nikolaus Schöch

**1. DIE SONDERNORMEN FÜR DAS GEBIET DER  
US-AMERIKANISCHEN BISCHOFSKONFERENZ VON 1970**

Diese erweiterte Druckfassung des am 24.06.2023 in Münster gehaltenen Referats<sup>1</sup> bietet einen Überblick über die Entstehungsgeschichte des Zuständigkeitsgrundes der meisten Beweise. Dabei wird von den für das Territorium der US-amerikanischen Bischofskonferenz am 28. April 1970<sup>2</sup> approbierten Normen für den Ehenichtigkeitsprozess ausgegangen.

Art. 7 sieht zusätzlich zu den in c. 1964 CIC/1917 genannten Gründen für den Gerichtsstand,<sup>3</sup> d.h. das Gericht des Ortes der Eheschließung, des Wohnsitzes der belangten Partei bzw. der klagenden Partei, wenn die belangte Partei nicht

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um die überarbeitete Fassung des beim Festakt der Theologischen Fakultät der Universität Münster anlässlich des 80. Geburtstags des em. Univ.-Prof. DDr. Klaus LÜDICKE im Franz-Hitze-Haus in Münster am 24.06.2023 gehaltenen Referats.

<sup>2</sup> CONSILIUM PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS, Normen, 28.04.1970, a SS. Paulus papa VI attentis precibus conferentiae Episcopalis Statuum Foederatorum Americae Septemtrionalis ad expeditorem reddendum causarum de nullitate matrimonii cursum concessae: Gordon, I. / Grocholewski, Z. (Hrsg.), Pontificia Universitas Gregoriana: Cursus renovationis canonicae pro iudicibus. Documenta recentiora circa rem matrimonialem et processualem. 2 Bde. Rom 1977-1980, Bd. I, 244-248.

<sup>3</sup> Zu den Begriffen Gerichtszuständigkeit und Gerichtsstand vgl. ALTHAUS, R., Gerichtszuständigkeit und Gerichtsstand: ALTHAUS, R. / LÜDICKE, K., 130 Begriffe zum Prozess- und Verfahrensrecht der katholischen Kirche. St. Ottilien 2022, 203-206.

katholisch ist, den Wohnsitz des Klägers ohne Einschränkungen vor<sup>4</sup>. Neu wird als Gerichtsstand das Gericht eingeführt, welches nach Ansicht seines Gerichtsvikars besser in der Lage (*in meliore condicione*) ist, das Verfahren durchzuführen: „3. the decree of the judge to whom the petition is presented that his Tribunal is better able to judge the case than any other Tribunal. In this last instance, however, the judge may not issue such a decree without first obtaining the consent of his own Ordinary and the consent of the petitioner's Ordinary and chief judge.“<sup>5</sup>

Damit soll jenem Gericht der Vorzug gewährt werden, von dem das Verfahren am raschesten geführt werden kann, sofern die Zustimmung des Ortsordinarius des Gerichts der meisten Beweise und des Gerichts des Wohnsitzes des Klägers (!) und dessen Gerichtsvikars hinzukommt. Dem Verteidigungsrecht der belangten Partei wurde keine Aufmerksamkeit gewidmet, da weder deren Befragung noch jene ihres Gerichtsvikars vorgesehen war<sup>6</sup>.

Bei der Anwendung gab es von Anfang an Missbräuche, da Art. 7 von manchen Gerichten auch dann angewandt wurde, wenn die belangte Partei ihren Wohnsitz außerhalb des Territoriums der US-amerikanischen Bischofskonferenz hatte, wodurch deren Mitwirkung in einer Zeit als es noch keine digitale Kommunikation gab und die Mitteilungen an sie nicht in ihrer Muttersprache erfolgten, wesentlich erschwert wurde. Eine Antwort der Apostolischen Signatur auf eine Anfrage der mexikanischen Gesellschaft für Kirchenrecht vom 12.04.1978 betonte deshalb, Art. 7 der Partikularnormen könne nur dann angewandt werden, wenn beide Partner im Gebiet der US-amerikanischen Bischofskonferenz ihren Wohnsitz haben. Würde die Norm verwendet, wenn einer der Partner seinen Wohnsitz außerhalb hat, dann könnte es leicht zu einem Kompetenzkonflikt kommen, sofern die belangte Partei auf dem nach allgemeinem Recht zuständigen Gericht besteht. Das Partikularrecht einer Nation kann nicht die Bewohner anderer Nationen ihres Rechts auf die Anwendung des *ius commune* berauben. Zudem werden Partikularnormen stets aufgrund besonderer Umstände für eine bestimmte Gegend gewährt<sup>7</sup>.

---

4 „1. The competence of a Tribunal of first instance shall be determined by the residency of either party to the marriage“ (CONSILIIUM PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS, Normae [s. Anm. 2], 244-245).

5 CONSILIIUM PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS, Normae (s. Anm. 2), 244-245.

6 Vgl. SALVATORI, D., I fori competenti e le novità introdotte da *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Studio delle fonti del can. 1672: analisi storico-comparativa. (Subsidia canonica 32) Rom 2021, 123.

7 Vgl. SIGNAP, Responsum, 12.04.1978: Ochoa, J. (Hrsg.), *Leges Ecclesiae post Codicem Iuris Canonici editae*. V. Romae 1980, Nr. 4561, col. 7404-7405.

## 2. DAS GERICHT DER MEISTEN ZU ERHEBENDEN BEWEISE GEMÄSS DEM MOTU PROPRIO CAUSAS MATRIMONIALES VON 1971

Das Motu proprio *Causas matrimoniales* Papst PAULS VI. vom 28.03.1971 führte in Art. IV § 1, c) als Gerichtsstand für Ehepartner das Gericht der meisten zu erhebenden Beweise ein<sup>8</sup>. Dieser Zuständigkeitsgrund ist im Gegensatz zu den in den Vereinigten Staaten eingeführten Normen an die Zustimmung des Ordinarius des Wohnsitzes der belangten Partei gebunden: „Tribunal loci in quo de facto colligendae sint pleraeqe depositiones seu probationes, dummodo accedat consensus tum Ordinarii loci commorationis habitualis partis conventae. tum Ordinarii loci et praesidis Tribunalis aditi“<sup>9</sup>. Damit bedurfte es nicht nur der Zustimmung des Ortsordinarius des Aufenthaltsortes der belangten Partei, sondern auch jener des Ortsordinarius und des Gerichtsvikars des angegangenen Gerichts.

*Causas matrimoniales* sieht in Art. IV § 2 vor, dass das Gericht der meisten zu erhebenden Beweise, bevor es den Fall zulässt, die belangte Partei befragt, ob sie etwas gegen das angegangene Gericht einzuwenden hat: „Si casus accidat de quo in praecedenti § 1, c). Tribunal. antequam causam admittat, exquirat a parte conventa, num quid excipiendum habeat contra forum aditum a parte actrice“<sup>10</sup>.

Nach Davide SALVATORI, Richter der Römischen Rota, ist die durch das Motu proprio *Causas matrimoniales* erstmals eingeführte Zuständigkeit des Gerichts des Ortes der meisten zu erhebenden Beweise für den Ehenichtigkeitsprozess unter rechtsgeschichtlichem Gesichtspunkt eine absolute Neuheit.<sup>11</sup>

Den Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Nebenwohnsitzes der klagenden Partei kannte das Motu proprio *Causas matrimoniales* noch nicht.

Das Dekret der Apostolischen Signatur vom 06.04.1973 betont, der Sinn des Gerichtsstands der meisten zu erhebenden Beweise liege in der Vereinfachung und Beschleunigung der Beweisaufnahme. Der Konsens des Ordinarius werde weniger zum Schutz der Rechte der Parteien als vielmehr zum Schutz des Gemeinwohls verlangt. Das öffentliche Interesse wird nicht verletzt, wenn die Kla-

---

8 Vgl. Papst PAUL VI., Litt. ap. mot. prop. dat. *Causas matrimoniales*, 28.03.1971, Romae, apud S. Petrum: Normae quaedam statuuntur ad processus matrimoniales expeditius absolvendos: AAS 63 (1971) 443, Art. IV, § 1, c).

9 Vgl. Papst PAUL VI., Litt. ap. mot. prop. dat. *Causas matrimoniales*, 28.03.1971 (s. Anm. 8), 443, Art. IV, § 1, c).

10 „Tribunal, antequam causam admittat, exquirat a parte conventa, num quid excipiendum habeat contra forum aditum a parte actrice“ (Papst PAUL VI., Litt. ap. mot. prop. dat. *Causas matrimoniales*, 28.03.1971 [s. Anm. 8], 443, Art. IV, § 2).

11 Vgl. SALVATORI, I fori competenti (s. Anm. 6), 127.

geschrift am Gericht jenes Ortes angenommen wird, an dem der Fall rascher durchgeführt werden kann. Dazu bedarf es keiner Kompetenzerweiterung<sup>12</sup>.

### 3. DIE REDAKTIONSGESCHICHTE ZU C. 1673, 4°

Kardinal SABATTANI, Präfekt der Apostolischen Signatur, betonte, die Normen für die Kompetenz müssten präzise formuliert sein, um zu vermeiden, dass der Kläger sich faktisch den Richter für die eigene Sache aussucht<sup>13</sup>.

Der Dekan der Römischen Rota, Charles LEFÈBVRE, begründete den Vorschlag, dass Ehenichtigkeitssachen beim Gericht jenes Ortes durchgeführt werden können, in dessen Jurisdiktionsbereich die meisten Zeugen ihren Wohnsitz haben, mit der Vermeidung von Rechtshilfeansuchen, welche häufig eine unnütze Verzögerung des Verfahrens verursachen<sup>14</sup>.

In den Anträgen zur Vorbereitung der Vollversammlung der Redaktionskommission von 1981 war der Wunsch geäußert worden, die Zuständigkeitsregeln noch weiter zu lockern. Gefordert wurde die Gleichstellung des Gerichtes des Wohnsitzes des Klägers mit jenem der belangten Partei. Das *forum actoris* solle nicht an Bedingungen geknüpft oder auf den Wohnsitz beider Partner im Territorium derselben Bischofskonferenz beschränkt werden<sup>15</sup>.

Aus Furcht vor Missbrauch wurde die Formulierung von Art. 7 der amerikanischen Normen nicht beibehalten. Kritisiert wurde vor allem die Tatsache, dass dem Gericht, bei dem die Klageschrift zuerst vorgelegt wurde, die Beurteilung der Fähigkeit des eigenen Gerichts zur rascheren Durchführung der Sache anvertraut wurde.

Die Diskussion war intensiv, da die Konsultoren verschiedene Einwände vorbrachten, doch kam man überein, den Fall dort zu bearbeiten, wo er mit dem geringsten Aufwand und am raschesten durchgeführt werden könne.<sup>16</sup> Der Relator

12 Vgl. SIGNAP, Dekret, 06.04.1973: Gordon, / Grocholewski, (Hrsg.), *Cursus renovationis canonicae pro iudicibus* (s. Anm. 2), Bd. I, 215-218.

13 Vgl. SABATTANI, A., *Relatio PCI, Acta et Documenta. Coetus studii „De processibus“*, IV (Sessiones 9; 10, 11, 12) im Archiv des Dikasteriums für die Gesetzestexte.

14 Der Dekan der Römischen Rota, Charles LEFÈBVRE, war Mitglied der Kommission des Coetus „De Processibus matrimonialibus“ (vgl. Comm. 39 [2007] 313). In dieser Funktion erstellte er das zitierte Gutachten, welches sich in *PCI, Acta et Documenta. Coetus studii „De processibus“*, IV (Sessiones 9; 10, 11, 12) im Archiv des Dikasteriums für die Gesetzestexte befindet. Ein Auszug aus dem Gutachten wurde abgedruckt in: SALVATORI, *I fori competentis* (s. Anm. 6), 135.

15 Vgl. LÜDICKE, K., *MKCIC*, c. 1672 Nr. 2 (Stand September 2016).

16 Vgl. SALVATORI, *I fori competentis* (s. Anm. 6), 142.

forderte für die Bestimmung dieses Gerichts objektive Umstände an Stelle der subjektiven Überzeugung des Klägers oder dessen Gerichtsvikars. Als objektives Kriterium schlug er den Ort der meisten zu erhebenden Beweise im Zuständigkeitsbereich des angegangenen Gerichts vor<sup>17</sup>.

Joaquín LLOBELL bemerkt, dass sich der Gesetzgeber von 1983 in Bezug auf die Zuständigkeitsregeln vor einer Situation befand, die von Missbräuchen gekennzeichnet war, denen ein Riegel vorgeschoben werden sollte, z.B. vor der Situation, dass einzelne kirchliche Rechtsanwälte ihre Fälle durch fiktive Wohnsitze unzuständigen Gerichten vorlegten, die den Eindruck erweckten, sie würden rasch zugunsten der Nichtigkeit entscheiden. Dies war besonders in Spanien vor Einführung der staatlichen Scheidung der Fall und führte zu einem Eingriff der Apostolischen Signatur, um diesen Missbrauch abzustellen<sup>18</sup>. In den CIC/1983 wurde c. 1488 § 2 eingefügt,<sup>19</sup> wonach Anwälte und Prozessbevollmächtigte mit Strafen belegt werden können, die in betrügerischer Absicht Fälle den zuständigen Gerichten entziehen, damit sie von anderen Gerichten günstiger entschieden werden<sup>20</sup>.

#### **4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTS DER MEISTEN BEWEISE VOR DEM MOTU PROPRIO *MITIS IUDEX DOMINUS IESUS***

C. 1673, 3<sup>o</sup>-4<sup>o</sup> beharrt im Grunde auf dem Prinzip *actor sequitur rei*, da er die Legitimität des Zuständigkeitsgrundes des Wohnsitzes der klagenden Partei und

---

17 Vgl. PCI, Coetus studiorum „De processibus“ (Sessio VII), 17.03.1970: Comm. 39 (2007) 321-322.

18 Vgl. die Auswahl von Schreiben der Apostolischen Signatur an den Präsidenten der Spanischen Bischofskonferenz und an einzelne spanische Bischöfe sowie das Dekret der Apostolischen Signatur vom 19.12.1979 (Prot. Nr. 11668/79 VT), welches den Präsidenten der Bischofskonferenz von Gabun in Afrika damit beauftragte, die Akten von 45 Fällen, die rechtswidrig zur Behandlung bei Gerichten in Gabun angenommen worden waren, an die zuständigen Gerichte in Spanien zu übersenden: Documentos de la Signatura Apostólica sobre causas matrimoniales españolas tratadas en el extranjero: REDC 36 (1980) 71-80.

19 Vgl. SALVATORI, D., Tribunali che giudicano „in modo più favorevole“ (can. 1488 § 2) e munus vigilandi del Vescovo diocesano: Miñambres, J. / Egeh, B. N. / Puig, F. (Hrsg.), Studi sul diritto del governo e dell'organizzazione della Chiesa in onore di Mons. Juan Ignacio Arrieta. 2 Bde. Roma u.a. 2021, Bd. I, 750-751.

20 Vgl. RODRÍGUEZ-OCAÑA, R., *Mitis Iudex*. Fuero competente y sistema de apelaciones: IusCan 56 (2016) 106-107.

des Ortes der meisten Beweismittel, ihren eventuellen Einwänden sowie der Zustimmung des Gerichtsvikars ihres Wohnsitzes unterordnet.

Das Gericht, an dem tatsächlich die meisten Beweise einzuholen sind, war damit ohne die Erfüllung der in c. 1673, 4° genannten Bedingungen kein von Rechts wegen zuständiges Gericht<sup>21</sup>. Es konnte die Klageschrift nicht gültig annehmen (vgl. c. 127 § 2)<sup>22</sup>.

Dieser Kanon wurde nicht selten falsch interpretiert. Der Gerichtsvikar des Gerichts, welches behauptete, jenes der meisten Beweise zu sein, vermutete einfach die Zustimmung des Gerichtsvikars der belangten Partei, wenn dieser nicht innerhalb der ihm gestellten Fristen die belangte Partei befragt oder auf die Anfrage geantwortet hatte<sup>23</sup>.

Bei der Feststellung, welcher Gerichtsvikar jener des Wohnsitzes der belangten Partei ist, war die Antwort der Päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des Kodex des kanonischen Rechts vom 28.02.1986 zu c. 1673, 3° zu beachten,<sup>24</sup> da die gleichen Bedingungen galten, die in c. 1673, 4° für den Gerichtsstand der meisten Beweise festgelegt waren<sup>25</sup>.

Ein weiterer Irrtum bei der Interpretation von c. 1673, 4° bestand in der Ansicht, dass kein Zuständigkeitsnachweis durch Dokumente, Berichte und vollständige Angaben zu den vorgebrachten Klagegründen an den Gerichtsvikar der belangten Partei zu senden wäre<sup>26</sup>.

Dabei übersah der Gerichtsvikar, der die Klageschrift erhalten hatte, jedoch, dass er dies implizit nur dann tun konnte, wenn er in Kenntnis aller Umstände des konkreten Falles gesetzt wurde, weshalb er auch der notwendigen Informationen bedurfte. „*Juxta propriam conscientiam*“ erforderte, dass der Gerichtsvikar der belangten Partei diese selbst zunächst ernsthaft befragte, sodass er begründet entscheiden konnte, ob er den Konsens erteilte oder nicht, nicht jedoch,

---

21 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio), 27.04.1989, De foro plerarumque probationum, Prot. Nr. 20681/89 VT: AAS 81 (1989) 892, Nr. 1: „In primis animadvertendum est tribunal loci in quo de facto colligendae sunt pleraeqe probationes, non esse forum iure competens, nisi reapse verificentur condiciones de quibus in can. 1673, 4°, seu nisi ‚accedat consensus Vicarii iudicialis domicilii partis conventae, qui prius ipsam interroget, num quid excipiendum habeat“.

22 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 892, Nr. 1.

23 Vgl. ebd.

24 Vgl. PCI, Resp., 11.05.1986 zu c. 1673, 3°: AAS 78 (1986) 1323.

25 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 893, Nr. 3.

26 Vgl. SIGNAP, Votum des Kirchenanwalts (Frans DANEELS), 2: es findet sich im Archiv der Apostolischen Signatur im Ordner mit der Prot. Nr. 20681/89 VT.

dass er dem Gericht der meisten zu erhebenden Beweise über die Reaktion der belangten Partei zu berichten hätte<sup>27</sup>.

## **5. DIE ERKLÄRUNG DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR VON 1989**

Diese Erklärung geht auf Beschwerden lateinamerikanischer Gerichtsvikare zurück. Dem Beschwerdeschreiben eines Gerichtsvikars<sup>28</sup> ist eine Kopie desjenigen Briefes beigelegt, welchen er vom Gerichtsvikar des Gerichts der angeblich meisten Beweise am 30.12.1988 in Bezug auf die Interpretation von c. 1673, 4° erhalten hatte<sup>29</sup>. Der stellvertretende lateinamerikanische Gerichtsvikar richtete vier Fragen an die Apostolische Signatur. Die beiden wichtigsten lauten wie folgt: „3. In den Fällen, in denen unser Gericht zufällig davon erfuhr, dass ein anderes Gericht ohne die erforderliche Zustimmung, ein Nichtigkeitsurteil für eine Ehe erließ: muss unser Gericht die Nichtigkeit dessen, was vorgenommen wurde, angehen? Wer muss dies tun und welches wäre das Verfahren? 4. In den Fällen, in denen unser Gericht feststellt, dass das Verteidigungsrecht einer Partei verletzt wurde, stellt sich die Frage: muss unser Gericht die Nichtigkeit dessen, was vorgenommen wurde, angehen? Wer muss dies tun und welches wäre das Verfahren?“<sup>30</sup>

In seinem Antwortschreiben an den US-amerikanischen Gerichtsvikar berichtet der stellvertretende lateinamerikanische Gerichtsvikar ausführlich über seine

---

<sup>27</sup> Vgl. SIGNAP, Votum des Kirchenanwalts (s. Anm. 26), 2.

<sup>28</sup> Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts L, Schreiben an den Gerichtsvikar des Gerichts B, 16.01.1989, Prot. Nr. 20759/89 VT.

<sup>29</sup> Vgl. Gerichtsvikar B, Schreiben vom 30.12.1988 an den Gerichtsvikar von L, Prot. Nr. 20681/89 VT. Dieses Schreiben wurde in der Anlage des Briefes des Gerichtsvikars von L vom 26.01.1989 (Prot. Nr. 20759/89 VT) an die Apostolische Signatur gesandt und findet sich im englischen Original abgedruckt: DANEELS, F., *The „Forum of most of the proofs“*: *Jurist* 50 (1990) 290-292.

<sup>30</sup> Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts L, Schreiben an die Apostolische Signatur vom 26.01.1989 mit einer Kopie des Schreibens des Gerichtsvikars von B vom 30.12.1988 an ihn: Eine Kopie findet sich im Archiv der Apostolischen Signatur unter der Prot. Nr. 20759/89 VT. Die Fragen 3. und 4. lauten im spanischen Original: 3. „En los casos que, fortuitamente, llegue a conocimiento de este Tribunal que otro foráneo, sin el debido consentimiento ha dictado sentencia de nulidad de matrimonio, ¿debe éste Tribunal plantear la nulidad de lo actuado? ¿Quién debe hacerlo y cuál sería el trámite?; 4. en los casos en que consta a este Tribunal que se ha conculcado el derecho de defensa de la parte, demanda, ¿debe este Tribunal plantear la nulidad de lo actuado? ¿Quién debe hacerlo y cuál sería el trámite?“ Die beiden Fragen finden sich in englischer Übersetzung: DANEELS, *The Forum* (s. Anm. 29), 294.

Erfahrungen mit der Befragung der belangten Ehefrauen von in die USA ausgewanderten Migranten, die sich laufend wiederholte: der Kläger, der im lateinamerikanischen Land X geboren und aufgewachsen ist, heiratet noch in seiner Heimat und zeugt mehrere Kinder. Aus finanziellen Gründen kommen die Parteien überein, dass der Ehemann in der Hoffnung in die USA auswandert, dass die Familie später nachkommen könne. In den ersten Jahren bleibt er in engem Kontakt mit der Ursprungsfamilie<sup>31</sup>.

Schließlich fühlt sich der weit von der Familie entfernt lebende Partner allein und beginnt eine Beziehung zu einer Frau, die zu einer Liebesbeziehung wird. Von diesem Augenblick an kühlt die emotionale Beziehung ab und die finanzielle Unterstützung der Ursprungsfamilie wird reduziert bis sie schließlich ganz aufhört<sup>32</sup>.

Nach einer gewissen Zeit erhält die belangte Partei die Mitteilung, die Zivilehe sei von einem staatlichen Gericht in den USA für nichtig erklärt worden. Dies erweckt in der lateinamerikanischen Heimat Verwunderung. Wie konnte eine nach staatlichem Recht in ihrer Heimat geschlossene Ehe geschieden werden, ohne dass die belangte Partei geladen wurde? Dies führt bei den Verwandten in der Heimat zum Verdacht, der Mann hätte dieses Urteil durch Bestechung erlangt<sup>33</sup>.

Teile das kirchliche Gericht aus den USA den Urteilspruch mit, dass nämlich die in der Heimat beider Partner kirchlich geschlossene Ehe ungültig sei, dann ist die Überraschung der in einer lateinamerikanischen Landgemeinde lebenden Ehefrau noch größer, da es sich doch um eine sakramentale Ehe handelt, die gerade gemäß der in der Volksfrömmigkeit verwurzelten Überzeugung als unauflöslich gilt. Die belangte Partei kann sich die rasche Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe durch das Gericht in den USA ohne ihre Teilnahme nur so erklären, ihr Ex-Mann hätte auch das kirchliche Gericht bestochen<sup>34</sup>.

Das Gespräch mit dem Gerichtsvikar in der Heimat beginnt mit der Frage der Frau nach den Gründen für die Ehenichtigkeit. Weil manche US-amerikanischen Gerichte der Frage um Zustimmung kaum Informationen beilegen, konnte der Gerichtsvikar der belangten Partei nur allgemein erklären, dass das mangelnde Urteilsvermögen und die psychische Eheführungsunfähigkeit in den USA die häufigsten Nichtigkeitsgründe sind, weshalb es sich wahrscheinlich um einen solchen handeln würde. Die Frauen wunderten sich besonders, wenn ein

---

31 Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts L, Schreiben an den Gerichtsvikar des Gerichts B, 16.01.1989, Prot. Nr. 20759/89 VT.

32 Vgl. ebd.

33 Vgl. ebd.

34 Vgl. ebd.

schwerwiegender Mangel an Urteilsvermögen oder eine Eheführungsunfähigkeit auch auf ihrer Seite festgestellt wurde, wo sie doch weder vor noch nach der Eheschließung noch während des ehelichen Zusammenlebens irgendwelche Symptome einer psychischen Störung zeigten und weder sie noch der Kläger in psychotherapeutischer oder in psychiatrischer Behandlung waren. Wenn jemand an einer Form psychischer Unfähigkeit litt, dann wäre es der Ehemann, weil er seine legitime Gattin und seine Kinder in der lateinamerikanischen Heimat vergessen hätte. Die belangte Partei und ihre Zeugen wurden niemals einvernommen, ihr wurde nicht einmal die Gelegenheit gewährt, solche zu benennen. Ein Psychiater verfasste eine kurze Stellungnahme ohne jegliche Anamnese der belangten Partei, die er niemals gesehen hatte und ohne dass von ihr ein Vernehmungsprotokoll oder ein Brief vorlagen. Das Gutachten über den psychischen Zustand der Frau wurde ausschließlich aufgrund der Aussagen des Klägers und seiner Zeugen erstellt. Manchmal erfuhr die Frau nur durch ihren Heimatpfarrer davon, dass ein Nichtigkeitsprozess im Ausland stattgefunden hatte und das affirmative Urteil im Tauf- und Trauungsbuch ihrer Heimatpfarre eingetragen worden war<sup>35</sup>.

Die belangte Frau hatte oft nichts gegen einen Nichtigkeitsprozess als solchen einzuwenden, wohl aber gegen einen Prozess in einer der belangten Partei fremden Sprache an einem fernen Ort im Ausland. Das Verfahren müsste in der lateinamerikanischen Heimat durchgeführt werden, weil die Partner sich dort kennenlernten, verliebten und heirateten. Das eheliche Leben wurde in der Heimat geführt, die Kinder sind dort geboren und wuchsen dort auf, doch hatte der Kläger nicht nur die finanzielle Unterstützung, sondern auch jeglichen sonstigen Kontakt beendet. Die Folge war, dass nach der doppelten Erfahrung eines zivilen und eines kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses das Vertrauen auch in die kirchliche Gerichtsbarkeit verlorengegangen war<sup>36</sup>.

Die Gerichtsvikare in Lateinamerika wollten daher von ausländischen Gerichten zumindest die Klagegründe und die Beweismittel erfahren, da ohne diese Informationen die Stellungnahme der belangten Partei nicht sinnvoll erfragt werden kann<sup>37</sup>. Die Nachfrage des Gerichtsvikars der belangten Partei könne deshalb nicht als ein Zeichen des Misstrauens gegenüber jenem Gerichtsvikar verstanden werden, der den Konsens gemäß c. 1673, 4° erfragte<sup>38</sup>.

---

35 Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts L, Schreiben an den Gerichtsvikar des Gerichts B, 16.01.1989 (s. Anm. 31).

36 Vgl. ebd.

37 Vgl. ebd.

38 „Quae cognitio rei insuper requiritur ut partem conventam rite interrogare possit. Eiusdem igitur Vicarii iudicialis instantia, qua tales notitiae exquiruntur, considerari nequit tamquam signum diffidentiae in illum qui petiit consensum, de quo in can. 1673,

Die Apostolische Signatur antwortete dem lateinamerikanischen Gerichtsvikar mit einem eigenen Schreiben, bereitete jedoch auf Grund ihrer Zuständigkeit im Rahmen der Aufsicht über die Rechtspflege gemäß c. 1445 § 3, 1° zusätzlich eine allgemeine Erklärung vor. Sie holte dazu ein Gutachten des stellvertretenden Kirchenanwalts sowie der beiden Votanten (eine Art von Konsultoren der Apostolischen Signatur), nämlich Javier OCHOA von der Lateranuniversität und Ignatius GORDON von der Gregoriana-Universität, ein<sup>39</sup>. Nach der Diskussion im Kongress wurde die Erklärung der Apostolischen Signatur zum Gericht des Ortes, an dem die meisten Beweise tatsächlich erhoben werden können, am 27.04.1989 vom Kardinal Präfekten und vom Sekretär unterschrieben<sup>40</sup>.

Diese Erklärung begründete die obligatorische Befragung der belangten Partei (*num quid experiendum habeat*) gemäß c. 1673, 4°, mit deren Recht auf den Erhalt der erforderlichen Informationen, die vor allem die vom Kläger beantragten Nichtigkeitsgründe und die von ihm angeführten Beweismittel betrafen<sup>41</sup>.

Es genügt nicht, dass im Zuständigkeitsbereich des Gerichts einige Beweise zu erheben sind, sondern es muss sich um die meisten und vor allem um die wichtigsten (*probationes maioris momenti*) handeln,<sup>42</sup> wobei die gerichtliche Vernehmung beider Parteien im Vordergrund steht<sup>43</sup>. Die Erklärung der Apostolischen Signatur berücksichtigte damit die Nr. 8 der Ansprache Papst JOHANNES PAULS II. an die Römische Rota aus dem gleichen Jahr, nämlich vom 26.01.1989<sup>44</sup>. Wichtig sind vor allem jene Beweismittel, welche die Zeit vor oder unmittelbar nach der Eheschließung betreffen<sup>45</sup>. Wenn sich die Parteien in einer bestimmten Diözese kennenlernten, die Ehe schlossen und die ersten Jahre ihrer Ehe dort lebten, dann kann kaum das Gericht einer anderen Diözese für jenes erachtet werden, an dem die meisten Beweise zu erheben sind<sup>46</sup>.

4°, *sed e contra omnino legitima habenda est*“ (SIGNAP, Erklärung [Declaratio] [s. Anm. 21], 893, Nr. 4).

39 Vgl. OCHOA, J., Osservazioni al progetto di „dichiarazione“, 11.03.1989; die Stellungnahme findet sich im Archiv der Apostolischen Signatur im Ordner mit der Prot. Nr. 20681/89 VT.

40 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 892-894; die englische Übersetzung findet sich in: DANEELS, *The Forum* (s. Anm. 29), 307-309.

41 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 894, Nr. 5.

42 Vgl. ebd., 893, Nr. 2.

43 Vgl. SIGNAP, Brief an einen Gerichtsvikar, 21.09.2010, Prot. Nr. 44300/10 CP.

44 Vgl. Papst JOHANNES PAUL II., Ansprache, 26.01.1989, an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres: AAS 81 (1989) 925, Nr. 8.

45 Vgl. SIGNAP, Votum des Kirchenanwalts (s. Anm. 26), 3.

46 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 893, Nr. 2.

Die Erklärung der Apostolischen Signatur erinnert den Gerichtsvikar des Gerichts der belangten Partei daran, dass er vor Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung die Schwierigkeit der belangten Partei berücksichtigen müsse, sich vor einem ausländischen Gericht mit unterschiedlicher Sprache, großer Entfernung etc. zu verteidigen, was voraussetzt, dass sie nicht nur gehört wird, sondern auch die vom Kläger oder von Amts wegen vorgebrachten Anträge, Beweismittel und Argumente kennenlernt und auf diese in geeigneter Weise reagieren kann<sup>47</sup>. Selbst wenn das Verfahren in erster Instanz durch einen Einzelrichter am Gericht des Ortes der meisten Beweismittel geführt wird, der die Sprache der nichtklagenden Partei spricht, so kennt er doch nicht die unterschiedlichen Mentalitäten, Kulturen und Lebensformen der einzelnen Volksgruppen mit dem großen Unterschied zwischen den Bewohnern der Küste, des Hochlands und des Amazonas-Tieflands<sup>48</sup>.

Frans DANEELS, als Kirchenanwalt der Apostolischen Signatur Mitwirkender an der Erstellung der Erklärung von 1989, erwähnt noch mehrere Fallbeispiele, welche den Inhalt der Erklärung beeinflussten<sup>49</sup>.

## 6. KOMPETENZKONFLIKTE VOR IN-KRAFT-TRETEN DER INSTRUKTION *DIGNITAS CONNUBII*

In einem Fall hatte das Gericht L, d.h. jenes des Wohnsitzes des Klägers, die Klageschrift rechtswidrig angenommen, weil es irrtümlich den Gerichtsvikar der Diözese B anstelle des Gerichtsvikars der Diözese F um Befragung der belangten Partei und um Zustimmung gemäß c. 1673, 3<sup>o</sup> gebeten hatte.

Das Gericht L lud die Nichtklägerin wiederholt dazu ein, entweder auszusagen oder wenigstens eine schriftliche Erklärung an das Gericht L zu senden. Der Kläger wurde vernommen und von Zeugen ausgefüllte Fragebögen eingeholt.

---

47 „Vicarius iudicialis domicilii partis conventae, in ordine ad consensum praestandum vel minus, praesertim perpendere debet difficultates partis conventae sese defendendi coram illo tribunali, v.g. ob diversitatem linguae, magnam distantiam, etc. Ius defensionis non tantum requirit ut audiatur pars, verum etiam ut ipsa, si velit, de facto petitiones, probationes et deductiones sive ab altera parte sive ex officio allatas cognoscere et iisdem apte contradicere possit“ (Vgl. SIGNAP, Erklärung [Declaratio] [s. Anm. 21], 894, Nr. 4).

48 Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts L, Schreiben an den Gerichtsvikar des Gerichts B, 16.01.1989 (s. Anm. 31). Mit der Bedeutung der Nähe zu den Parteien im sozio-kulturellen Sinne beschäftigte sich: SALVATORI, D., Il giudice ecclesiastico di fronte alla cultura di un popolo e al diritto di famiglia: quale relazione e integrazione tra cultura, diritto civile e diritto canonico: Zuanazzi, I. / Ruscazio, C. M. (Hrsg.), Le relazioni familiari nel diritto interculturale. Tricase 2018, 361-386.

49 Vgl. Dekret, Prot. Nr. 21079/89 CP: DANEELS, The Forum (s. Anm. 29), 304-305.

Die belangte Partei antwortete, sie werde demnächst wieder in ihre Heimat zurückkehren und im Bereich des Gerichts B ihren Wohnsitz eröffnen. Trotzdem setzte das Gericht L die Beweisaufnahme fort, bis sich die Notarin entschloss, alle gesammelten Akten an das Gericht B zu senden, da ihr Gericht nicht mehr zuständig wäre. Es entstand ein Kompetenzkonflikt zwischen dem Gericht L und dem Gericht B, die nicht zur selben Kirchenprovinz gehören, weshalb die Apostolische Signatur für die Lösung des Konflikts zuständig war<sup>50</sup>.

Der Gerichtsvikar von B beantragte die Lösung des Konflikts an der Apostolischen Signatur, welche den Antrag dem Gerichtsvikar von L mit Bitte um Stellungnahme übermittelte. Der Gerichtsvikar von L antwortete, er sei eigentlich gar nicht zuständig, da der Kläger keine vollständige Klageschrift vorgelegt hatte, die belangte Partei noch nicht formell geladen und die Zweifelsfrage noch nicht festgelegt worden war. Sein Gericht hätte lediglich eine Art Voruntersuchung durchgeführt, weshalb er sich den Fall nicht zu eigen machte und unzuständig sei, ihn zu behandeln<sup>51</sup>. Die Apostolische Signatur antwortete mit Dekret des Kongresses vom 28.03.1995.

Wenigstens der Antrag vom 10.01.1994, mit dem sich der Kläger an das Gericht L wandte, scheint die in den cc. 1502 und 1504 genannten Voraussetzungen für eine Klageschrift zu erfüllen<sup>52</sup>. Es fehlt die ausdrückliche Annahme der Klageschrift, doch erfolgte sie implizit durch die Art und Weise des Handelns des Gerichts.

Die belangte Partei erfuhr von der Notarin des Gerichts L von der Klageschrift des Ehemannes. Da sie dreimal dazu geladen wurde, hatte sie dreimal Gelegenheit, die Einrede der relativen Inkompetenz beim Gericht L einzureichen, was sie unterließ, obwohl sie die Nichtigkeitsklage ablehnte und sich nicht am Verfahren beteiligen wollte<sup>53</sup>.

Die bereits teilweise erfolgte Beweisaufnahme kann nicht mit dem Argument abgetan werden, es handelte sich nur um eine Voruntersuchung zur Prüfung der eigenen Zuständigkeit. Tatsächlich führte das Gericht L *de facto* eine echte Beweisaufnahme durch, wie sie erst nach Zulassung der Klageschrift, der legitimen Ladung der belangten Partei und der Festlegung der Klagegründe hätte erfolgen dürfen (vgl. c. 1529). Das Gericht L hätte die Zuständigkeit gemäß c. 1673, 3° legitim erworben, und das Verfahren durchgeführt, wenn es die Zustimmung des

---

50 Vgl. SIGNAP, Dekret des Kongresses, 28.03.1995, Prot. Nr. 25791/95 CG.

51 Vgl. ebd.

52 Vgl. ebd.

53 Vgl. ebd.

Gerichtsvikars F, d.h. der nichtklagenden Partei nach deren Anhörung, und nicht versehentlich jene des Gerichts B eingeholt hätte<sup>54</sup>.

Die Beweisaufnahme war bereits weitgehend beim selben Gericht durchgeführt worden, allerdings nur teilweise unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensnormen. Durch die Fortsetzung des Falles beim Gericht L anstelle des Gerichts B erübrigte sich auch die Übersetzung der zahlreichen in der Sprache des Gerichts L bereits erhobenen Akten. Der Gerichtsvikar von L drückte in seinem Schreiben seine Bereitschaft aus, den bei ihm begonnenen Fall weiterzuführen<sup>55</sup>.

Der Kongress der Apostolischen Signatur entschied nach Anhörung des Kirchenanwalts im Kongress den Kompetenzkonflikt zugunsten des Gerichts L, das den Auftrag erhielt, das bei ihm begonnene Verfahren fortzuführen, allerdings mit der Aufforderung, in Zukunft die prozessrechtlichen Normen sorgfältig einzuhalten.

## **7. DIE REZEPTION DER ERKLÄRUNG VON 1989 IN ART. 14 DER INSTRUKTION *DIGNITAS CONNUBII***

Art. 10 § 1, 4° der Instruktion *Dignitas Connubii* erwähnt das Gericht des Ortes, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind, vorausgesetzt, der für den Wohnsitz der belangten Partei zuständige Gerichtsvikar stimmt zu; dieser hat vorher die belangte Partei zu befragen, ob sie irgendwelche Einwände erhebt (vgl. c. 1673).

Die Nr. 2 der Erklärung der Apostolischen Signatur vom 07.04.1989 diene als Quelle für Art. 14 der Instruktion *Dignitas Connubii*, wonach nicht nur jene Beweismittel zu berücksichtigen sind, welche der Kläger am Ende der Klageschrift anführte, sondern ebenso jene zu berücksichtigen, welche von der belangten Partei genannt oder von Amts wegen geladen werden sollen (vgl. c. 1452)<sup>56</sup>.

---

54 Vgl. SIGNAP, Dekret des Kongresses, 28.03.1995, Prot. Nr. 25791/95 CG.

55 Vgl. ebd.

56 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 893, Nr. 2.

## **8. DER ANTRAG AUF KOMPETENZERWEITERUNG AUFGRUND VON VERZÖGERUNGEN ODER HINDERNISSEN BEI DER ERFÜLLUNG DER BEDINGUNGEN**

Ein Grund für den Antrag auf Kompetenzerweiterung durch die Apostolische Signatur lag manchmal im unbekanntem Wohnsitz der belangten Partei<sup>57</sup>. Durch das Dekret der Kompetenzerweiterung konnte das Gericht des Ortes, an dem die meisten Beweise zu erheben waren, trotz der angesichts des unbekanntem Wohnsitzes der belangten Partei unmöglichen Befragung ihres Gerichtsvikars die Klageschrift annehmen<sup>58</sup>.

Vor dem In-Kraft-Treten von MIDI wurden nicht selten Anträge an die Apostolische Signatur mit der Begründung gestellt, dass weder der Gerichtsvikar noch der Diözesanbischof des Wohnsitzes der belangten Partei auf das Schreiben des Gerichtsvikars des Wohnsitzes des Klägers oder des Gerichts der meisten Beweise geantwortet hatte. Deshalb beantragte z.B. der Gerichtsvikar der Diözese A bei der Apostolischen Signatur die Kompetenzerweiterung, um die Klageschrift des Herrn R aufgrund der meisten Beweismittel (vgl. c. 1673, 4°) annehmen zu können, obwohl die belangte Partei ihren Wohnsitz in der im Ausland gelegenen Diözese B beibehielt<sup>59</sup>.

Damit die Apostolische Signatur derartige Anträge behandeln konnte, wurde eine Kopie der Klageschrift oder zumindest die wesentliche Information über die vorgebrachten Klagegründe sowie über den Wohnsitz der vorgeschlagenen Zeugen angefordert<sup>60</sup>.

In einem anderen Fall erhielt die Apostolische Signatur ein Schreiben, mit dem um Kompetenzerweiterung gebeten wurde, damit das Gericht von B die Klageschrift annehmen und in erster Instanz den Fall von B, einer Baptistin, entscheiden könne, welche zur katholischen Kirche übertreten wollte. Sie hatte in Israel standesamtlich einen Muslim geheiratet, der dort seinen Wohnsitz hatte. Der Gerichtsvikar von P hatte die Zustimmung des territorial gemäÙ dem Wohnsitz des muslimischen Nichtklägers zuständigen Gerichtsvikars in Israel erbeten, damit der Fall beim Gericht P behandelt werden könne, welches das Gericht jenes Ortes ist, an dem die meisten Beweismittel zu erheben waren. Der Gerichtsvikar von P erteilte die Zustimmung, allerdings ohne den belangten Muslim kon-

---

57 Vgl. SIGNAP, Schreiben v. 07.01.2014 an den Gerichtsvikar des Gerichts, dem die Klägerin ihre Klageschrift vorgelegt hatte, Prot. Nr. 48575/13 CP.

58 Vgl. SIGNAP, Dekret, 06.04.1973 (s. Anm. 12), 215-218.

59 Vgl. SIGNAP, Brief an einen Gerichtsvikar, 21.09.2010, Prot. Nr. 44300/10 CP.

60 Vgl. SIGNAP, Schreiben v. 09.11.2009 an den Gerichtsvikar des Gerichts mit den meisten Beweisen, Prot. Nr. 44000/10 CP.

taktiert zu haben, weshalb der Gerichtsvikar von B *ad cautelam* die Apostolische Signatur um Kompetenzerweiterung bat<sup>61</sup>. Inzwischen waren allerdings mehrere Monate vergangen.

In einem anderen Fall erhielt die Apostolische Signatur das Schreiben des Gerichtsvikars im Auftrag von Herrn N., eines Ungetauften, der eine Katholikin heiraten wollte, weshalb er um Kompetenzerweiterung bat, damit das Gericht von S. die Klageschrift annehmen und in der Sache urteilen könne<sup>62</sup>.

In einem Fall aus der Zeit vor In-Kraft-Treten von MIDI ergab sich aus den Akten keine Zuständigkeit des Gerichts C. Allein zuständig war das interdiözesane Gericht von D: 1) die Ehe wurde in der Diözese E (vgl. c. 1673, 1°) geschlossen und 2) die belangte Frau hatte bereits zum Zeitpunkt der Vorlage der Klageschrift ihren Wohnsitz in der Diözese E (vgl. c. 1673, 2°). Der Kläger legte jedoch die Klageschrift beim Gericht C, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf c. 1673, 4°, vor. Er behauptete, die Zeugen aus seinem Lebensumfeld wohnen in der Diözese C, weshalb die Beweise dort zu erbringen seien. In Bezug auf die belangte Partei behauptete er, ihren aktuellen Wohnsitz nicht zu kennen<sup>63</sup>.

Im Zuständigkeitsbereich des Gerichts C hatten nur der Kläger und seine Zeugen ihren Wohnsitz, während alle Zeugen von Seiten der belangten Partei ihren Wohnsitz in der Diözese E hatten, welche im Gebiet einer anderen Bischofskonferenz lag. Aus den Akten ging nicht hervor, ob die belangte Partei gehört und die Zustimmung ihres Gerichtsvikars eingeholt worden war<sup>64</sup>.

Es war auf Grund der an die Apostolische Signatur gesandten Liste von Beweismitteln klar, dass das Gericht S nicht die Voraussetzungen von c. 1673, 4° erfüllt. Zwar stimmt es, dass zwei Zeugen in den USA leben, doch hat der dritte vom Kläger vorgeschlagene Zeuge seinen Wohnsitz in der Diözese K in Asien, während der Kläger selbst in den USA und die belangte Partei in der Diözese M in Osteuropa leben.

Das Gericht der Diözese M in Osteuropa ist aufgrund des Ortes der Eheschließung und des Wohnsitzes der belangten Partei zuständig. Das Gericht S verfügt als der Ort an dem *de facto* die meisten Beweismittel gesammelt werden können, über den Zuständigkeitstitel von c. 1673, 4°. Es scheint, als würde die Kompe-

---

61 Vgl. SIGNAP, Schreiben, 09.11.2009 (s. Anm 60).

62 Vgl. SIGNAP, Schreiben v. 24.06.2010 an den Gerichtsvikar des Gerichts mit den meisten Beweisen und Kopie zur Kenntnisnahme an jenen des Gerichts des Antragstellers, Prot. Nr. 44059/10 CP.

63 Vgl. SIGNAP, Votum des für den Einzelfall beauftragten Kirchenanwalts, 11.06.2008, Prot. Nr. 41157/08 VT.

64 Vgl. ebd.

tenzerweiterung lediglich erbeten, weil der Gerichtsvikar von M auf die Frage nach der Zustimmung noch nicht geantwortet hatte<sup>65</sup>.

In einem anderen Fall erhielt die Apostolische Signatur das Schreiben des Gerichtsvikars im Auftrag von Herrn N., eines Ungetauften, der eine Katholikin heiraten wollte, weshalb er um Kompetenzerweiterung bat, damit das Gericht von S. die Klageschrift annehmen und in der Sache urteilen könne<sup>66</sup>.

## **9. DIE GLEICHSTELLUNG DES GERICHTS DES ORTES DER MEISTEN BEWEISE MIT DEN ÜBRIGEN ZUSTÄNDIGKEITSGRÜNDEN DURCH DAS MOTU PROPRIO *MITIS IUDEX DOMINUS IESUS***

Die Gerichtsstände im neuen c. 1672 sind gleichwertig, d.h. der Kläger allein kann frei jenen aussuchen, welcher seinen Wünschen am meisten entspricht. Der Gerichtsstand der belangten Partei kommt nur zur Anwendung, wenn der Kläger die Klageschrift dort einreicht.

Die Stellung der klagenden Partei wurde durch MIDI jener der belangten Partei angeglichen und so die jahrhundertelange einseitige Bevorzugung des Wohnsitzes der belangten Partei für die Bestimmung des Gerichtsstandes überwunden, die aus dem Recht der Dekretalen stammt und in den CIC/1917 übernommen worden war<sup>67</sup>.

Aufgehoben wurden auch das Erfordernis der Zustimmung des Gerichtsvikars der belangten Partei sowie das Erfordernis von deren Befragung. Neu eingeführt wurde das Forum des Nebenwohnsitzes des Klägers. Die Vereinfachung erfolgte zur Vermeidung von Verzögerungen im Verfahren, welche die Befragung der belangten Partei durch den Gerichtsvikar ihres Wohnsitzes verursacht hatte<sup>68</sup>. Damit endeten die Anträge um Kompetenzerweiterung an die Apostolische Signatur, wenn das Gericht der meisten Beweise die Klageschrift nicht annehmen konnte, weil der Wohnsitz der belangten Partei unbekannt war oder deren Gerichtsvikar trotz wiederholter Anfragen monatelang nicht antwortete<sup>69</sup>.

Seit MIDI ermöglicht der Wegfall der in c. 1673, 3<sup>o</sup>-4<sup>o</sup> genannten Bedingungen die freie Wahl unter mehreren zuständigen Gerichten und erleichtert damit die

65 Vgl. SIGNAP, Schreiben, 24.06.2010 (s. Am. 62).

66 Vgl. SIGNAP, Schreiben, 24.06.2010 (s. Anm. 62).

67 Vgl. SALVATORI, I fori competenti (s. Anm. 6), 177.

68 Vgl. BUNGE, A.W., Presentación del nuevo proceso matrimonial: AADC 21 (2015) 90.

69 Vgl. DANEELS, The Forum (s. Anm. 29), 305-306.

Einleitung eines Verfahrens. Diese Vereinfachung trägt der zunehmenden Mobilität der Gläubigen in einer globalisierten Welt Rechnung<sup>70</sup>.

Das Gericht der meisten zu erhebenden Beweise steht nicht im Gegensatz zum Gemeinwohl, im Gegenteil, es wird gefördert, da die Beweisaufnahme dann rascher erfolgen kann<sup>71</sup>. Die Zusammenarbeit der Gerichte gemäß c. 1418 ermöglicht weiter, dass die belangte Partei und die wenigen Zeugen, die ihren Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Gerichts der meisten Beweise haben, am Verfahren mit dem geringstmöglichen Aufwand teilnehmen können.

Das Gericht der meisten Beweise verringert die Zahl der Rechtshilfeansuchen, wofür in manchen Ländern bis zum Eintreffen beim antragstellenden Gericht im Durchschnitt sechs Monate vergehen. Auch die Zahl der Anträge an die Apostolische Signatur um eine Kompetenzerweiterung, die ebenso eine Verzögerung verursachte, konnte durch den Wegfall der Bedingungen reduziert werden.

LASCHUK, Vize-Offizial von Toronto, sieht den Vorteil der Aufhebung des Erfordernisses der Anhörung der belangten Partei durch den Gerichtsvikar ihres Wohnsitzes in der Ersparnis der Wartezeit, die in der Praxis des Gerichts der Erzdiözese Toronto manchmal über zwölf Monate hinaus gehen konnte: „However, before this change in the law, numerous individuals were unable to approach an ecclesiastical tribunal because it was impossible to obtain the consent of the Judicial Vicar of the respondent. In the experience of the Archdiocese of Toronto, this frequently occurred with petitioners from China, Vietnam, Syria, Iraq, and numerous regions of South America. Some regions could take over a year's time to receive the requested permission. Even European Tribunals would not always respond.“<sup>72</sup>

Das Gericht der meisten Beweise entspricht dem von der außerordentlichen Bischofssynode vom Oktober 2014 und von Papst FRANZISKUS geäußerten Wunsch: „Diese Verfahrensreform gründet auf Nähe und Unentgeltlichkeit. Die Nähe zu den verletzten Familien bedeutet, dass das Urteil so weit wie möglich innerhalb der Diözesankirche gefällt werden muss, ohne Zögern und ohne unnötigen Aufschub.“ Die möglichst kostenlose Durchführung von Ehenichtigkeits-sachen würde durch den Aufwand für zahlreiche Rechtshilfeansuchen zur Einvernahme in anderen Diözesen wohnhafter Zeugen verhindert.

---

70 Vgl. ZUMBÜLT, M., Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren durch das MP „*Mitis Iudex Dominus Iesus*“: KuR 22 (2016) 94.

71 Vgl. SIGNAP, Dekret, 06.04.1973 (s. Anm. 12), 215-218.

72 LASCHUK, A. M., *Mitis Iudex* and the Conversion of Ecclesiastical Structures: StudCan 51 (2017) 537.

Trotz des Wegfalls der Bedingungen bleiben die sonstigen in der Erklärung der Apostolischen Signatur von 1989 genannten Kriterien zum Gerichtsstand der meisten Beweise in Kraft.

## 10. DIE NÄHE DES GERICHTS ZUM WOHSITZ BEIDER PARTNER

Der nicht mehr an Bedingungen gebundenen Feststellung der Zuständigkeit liegt vor allem die Absicht zu Grunde, die Prozesse jenen Orten anzunähern, an denen die Partner wohnen<sup>73</sup>.

Bereits Papst BENEDIKT XVI. betont in seinem nachsynodalen Schreiben *Sacramentum Caritatis* das Kriterium: „Sodann ist es nötig, unter voller Beachtung des kanonischen Rechts das Vorhandensein kirchlicher Gerichte im jeweiligen Gebiet sowie ihren pastoralen Charakter und ihr korrektes und schnelles Handeln sicherzustellen. Für eine zügige Arbeitsweise der kirchlichen Gerichte bedarf es in jeder Diözese einer ausreichenden Anzahl entsprechend ausgebildeter Personen.“ Er erinnerte daran, dass es „eine dringende Pflicht ist, den Gläubigen das institutionelle Wirken der Kirche in den Gerichten immer näher zu bringen.“<sup>74</sup>

Papst FRANZISKUS unterstreicht im *Prooemium* zu MIDI die Bedeutung der Wiederherstellung der Nähe zwischen dem Richter und den Gläubigen.

Obwohl die in c. 1672 genannten Gerichtsstände von MIDI äquivalent sind, muss bei der Auswahl daher gemäß Art. 7 der Verfahrensregeln von MIDI, soweit möglich, das Prinzip der Nähe zwischen dem Richter und den Parteien berücksichtigt werden. Weiter sollte es Parteien und Zeugen ermöglicht werden, am Verfahren mit den geringstmöglichen Kosten teilnehmen zu können<sup>75</sup>.

Die in Art. 7 § 1 RP gewünschte Nähe zwischen Richter und Parteien kann also nur durch die klagende Partei berücksichtigt werden, die bei einer eventuellen Beratung vor Erhebung der Klage über die Zuständigkeitsgründe informiert

---

<sup>73</sup> Vgl. ERDÖ, P., Observaciones sobre la nueva regulación del proceso matrimonial: *IusComm* 4 (2016) 213-214.

<sup>74</sup> Papst BENEDIKT XVI., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis*, 22.02.2007: AAS 99 (2007) 128-130, Nr. 29.

<sup>75</sup> Vgl. RR, Sussidio applicativo del Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: *StR* 23 (2016) 24.

worden ist<sup>76</sup>. Nach MONTINI beabsichtigte MIDI, die Nähe des Gerichts vor allem zum Wohnsitz der klagenden Partei sicherzustellen<sup>77</sup>.

Die Nähe zu den Parteien bedeutet die beste Möglichkeit für eine rasche Beweisaufnahme. Sie ermöglicht die Reduktion der Verfahrenskosten und die tiefere Kenntnis der Umstände vor und nach der Eheschließung<sup>78</sup>.

ZUMBÜLT verweist auf die Gefahr einer zu großen menschlichen Nähe zwischen Richtern und Parteien, welche zum Verlust der Unparteilichkeit und zur Befangenheit führen könnte. Wichtig ist zu bedenken, dass das Wort „Partner“ im Plural steht. Es geht also nicht um eine einseitige Nähe zum Kläger oder zur belangten Partei, sondern zu beiden Partnern. In der Praxis sind jedoch seit MIDI Vorteile für den Kläger nicht auszuschließen, da ihm die Einreichung der Klageschrift und damit die Wahl bei mehreren zuständigen Gerichten zusteht<sup>79</sup>.

## **11. DIE ERHEBUNG DER BEWEISE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES GERICHTS**

Ein Gericht kann nur dann als das Gericht, an dem die meisten Beweise zu erheben sind, betrachtet werden, wenn sich diese in seinem eigenen Jurisdiktionsbereich befinden,<sup>80</sup> der bei einem interdiözesanen Gericht alle Diözesen des Zuständigkeitsbereichs umfasst. Dass die Beweise im Territorium der gleichen Bischofskonferenz zu erheben sind, ist nicht ausreichend,<sup>81</sup> da es dann nicht ein Gericht des Ortes gäbe, an dem die meisten Beweise einzuholen sind, sondern diese in allen Diözesen zu erheben wären<sup>82</sup>. Selbst bei Interdiözesanen Gerichten darf der Jurisdiktionsbereich, der mehrere Diözesen umfasst, nicht überschritten werden. Es genügt z.B. nicht, dass die Beweise innerhalb der Vereinig-

---

<sup>76</sup> Vgl. LÜDICKE, c. 1672 (s. Anm. 15), Nr. 3.

<sup>77</sup> Vgl. MONTINI, G. P., *Competenza e prossimità nella recente legge di riforma del processo per la dichiarazione di nullità del matrimonio*: In *charitate iustitia* 24-25 (2016-2017) 34.

<sup>78</sup> Vgl. DEL POZZO, M., *I titoli di competenza e la „concorrenza materiale“ alla luce del m.p. *Mitis iudex Dominus Iesus**: *IusEccl* 28 (2016) 464.

<sup>79</sup> Vgl. ZUMBÜLT, *Änderungen* (s. Anm. 70), 96.

<sup>80</sup> Vgl. Papst JOHANNES PAUL II., *Ansprache*, 26.01.1989 (s. Anm. 44), 925, Nr. 8.

<sup>81</sup> Vgl. ACEBAL LUJÁN, J. L., *El fuero competente. Textos y comentarios a declaraciones recientes del S. T. de la Signatura Apostólica*: *REDC* 47 (1990) 199-214.

<sup>82</sup> Vgl. SIGNAP, *Erklärung (Declaratio)* (s. Anm. 21), 893, Nr. 2.

ten Staaten oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzuholen sind,<sup>83</sup> da dann zahlreiche Gerichte gemäß c. 1672, 3<sup>o</sup> zuständig wären.

Liegen die meisten Beweise im Falle eines kürzeren Prozesses (vgl. cc. 1683-1687) im Bereich eines Interdiözesengerichts, so führt dieses die Beweiserhebung durch,<sup>84</sup> während der dem Wohnsitz der Parteien nächste Diözesanbischof das Urteil fällt.

## **12. DIE MÖGLICHE IDENTITÄT DER GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT AUFGRUND DER MEISTEN BEWEISE MIT JENEM DES ORTES DER EHESCHLIESSUNG ODER DES WOHSITZES DES KLÄGERS**

Oft ist der Ort der meisten Beweise mit jenem des Eheschließungsortes identisch. Lernten sich die Parteien in einer Diözese kennen, schlossen sie dort die Ehe und lebten dort viele Jahre lang, dann kann das Gericht einer anderen Diözese kaum als jenes betrachtet werden, an dem *de facto* die meisten Beweismittel eingeholt werden können.

Nach ZUMBÜLT kann die klagende Partei schon im Vorfeld abwägen, welcher Ort für sie der günstigste ist: „Hier können Überlegungen nach der Erreichbarkeit des Gerichts oder auch nach der Sprache oder ähnliches eine Rolle spielen. Es wird Rücksicht genommen auf die Interessen desjenigen, dem die Nichtigerklärung nach kirchlichem Recht ein Anliegen ist. Insofern wird hier ein pastorales Interesse bedient.“<sup>85</sup>

Die Auswahl eines der in c. 1672 genannten Gerichtsstände liegt im Ermessen der klagenden Partei und des angegangenen Gerichtsvikars. Nur im Falle einer Streitgenossenschaft ist die nichtklagende Partei an der Auswahl beteiligt, da sie ebenso wie der Kläger die Klageschrift unterschrieb oder zumindest ihre Klageschrift an das vom Kläger ausgewählte Gericht sandte.

Vergleicht man c. 1672 mit dem vorausgehenden c. 1673 CIC/1983, so wird offensichtlich, dass das Gericht des Klägers in seiner gesamten Ausdehnung (Wohnsitz und Nebenwohnsitz) eingeführt wird und dass die Bedingungen, welche vom Gesetzgeber sowohl für den Wohnsitz des Klägers als auch für das Gericht der meisten Beweise eingeführt wurden, um die effektive Ausübung des

<sup>83</sup> Vgl. SIGNAP, Votum des Kirchenanwalts (s. Anm. 26), 2.

<sup>84</sup> Vgl. MINGARDI, M., Il ruolo del Vicario giudiziale: Franceschi, H. /Ortiz, M.A. (Hrsg.), Ius et matrimonium III. Temi di diritto matrimoniale e processuale canonico. (Subsidia canonica 30) Rom 2020, 436.

<sup>85</sup> Vgl. ZUMBÜLT, Änderungen (s. Anm. 70), 95.

Verteidigungsrechts der belangten Partei zu garantieren und die Suche nach einem wohlgesonnenen Gericht zu unterbinden, weggefallen sind<sup>86</sup>.

Zur Vermeidung einer Einschränkung des Verteidigungsrechts der belangten Partei ist besonders darauf zu achten, dass nicht nur der Wohnsitz der Verwandten und Freunde, die der Kläger als Zeugen benannte, berücksichtigt wird. Wird behauptet, ein Gericht sei auf Grund der meisten Beweise zuständig, da lediglich die belangte Partei außerhalb der Diözese des Gerichts lebt, dann wird häufig vergessen, dass das Gericht der meisten zu erhebenden Beweise nicht jenes sein kann, wo nur die vom Kläger vorgebrachten Zeugen ihren Wohnsitz haben<sup>87</sup>.

### 13. DIE ALLEINIGE ZUSTÄNDIGKEIT DES ANGEGANGENEN GERICHTS FÜR DIE FESTSTELLUNG DES GERICHTSSTANDS

Die Beurteilung der eigenen Zuständigkeit kam bereits vor MIDI dem Gericht der meisten Beweise zu, welches allerdings den Gerichtsvikar des Wohnsitzes der belangten Partei um Zustimmung befragen musste. Letzterer musste die Umstände des Falls sorgfältig abwägen, bevor er nach eigenem Gewissen seine Zustimmung gewährte oder verweigerte. Der Zweck der Zustimmung des Gerichtsvikars der belangten Partei bestand im Schutz von deren Rechten und der Möglichkeit, gegenüber dem Gericht der meisten zu erhebenden Beweise Einwände vorzubringen<sup>88</sup>. Er durfte die Erlaubnis nicht erteilen, wenn er zur Erkenntnis kam, dass es sich beim Gericht, welches die Klageschrift annehmen wollte, nicht um das Gericht jenes Ortes handelte, an dem die meisten Beweise einzuholen waren<sup>89</sup>.

In einem konkreten Fall meinte der Gerichtsvikar eines nordamerikanischen Gerichts, es sei gemäß c. 1673, 4<sup>o</sup> zuständig. Ihm allein stünde es zu, über die eigene Zuständigkeit oder Unzuständigkeit zu befinden. Dabei wurde übersehen, dass jenes Gericht im Gegensatz zu Art. 7 der Normen von 1970 nur mehr bedingt kompetent war. Dies zeigt das lange Nachwirken der US-amerikanischen Sondernormen, die teilweise bis zum heutigen Tag die Gerichtspraxis prägen, da sie von den Mitarbeitern der Gerichte „von Generation zu Generation“ weitervermittelt wurden und zudem von einzelnen „Neuerungen“ des *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* aufgegriffen wurden.

Nach Wegfall der Bedingungen steht die Klärung der Zuständigkeit gemäß c. 1672 und 1676 § 1 allein dem Gerichtsvikar zu, bei dem die Klageschrift ein-

86 Vgl. RODRÍGUEZ-OCAÑA, *Mitis Iudex* (s. Anm. 20), 107.

87 Vgl. SIGNAP, Votum des Kirchenanwalts (s. Anm. 26), 2.

88 Vgl. OCHOA, Osservazioni (s. Anm. 39).

89 Vgl. SIGNAP, Erklärung (Declaratio) (s. Anm. 21), 894, Nr. 4.

gereicht wurde. Die Entscheidung des Gerichtsvikars über die Annahme der Klageschrift schließt die Entscheidung über die Zuständigkeit ein. SALVATORI hält deshalb nach MIDI für erforderlich, dass der Gerichtsvikar eine Klageschrift ablehnen kann, wenn das Prinzip der größeren Nähe zu den Partnern nicht gewahrt wird, und der Richter aus den vorgebrachten Beweismitteln entnimmt, dass der Kläger gegen das Gesetz oder die Wahrheit in Bezug auf den objektiven Gerichtsstand nach Gutdünken ein Gericht aussuchte, um die Klageschrift dort einzureichen<sup>90</sup>.

Seit MIDI beurteilt der Gerichtsvikar jenes Gerichts, bei dem die Klageschrift eingereicht wurde, ob der Zuständigkeitsgrund der meisten Beweise gegeben ist, ohne vorher die Stellungnahme der belangten Partei und des Bandverteidigers einzuholen<sup>91</sup> welche erst in ihrer Antwort auf die Ladung die Einrede der relativen Inkompetenz erheben können, wenn sie meinen, das vom Kläger gewählte Gericht sei nicht jenes der meisten Beweise.

Der entscheidende Einfluss des Klägers auf die Auswahl zwischen mehreren zuständigen Gerichten kann die Suche nach einem Gericht, von dem er annimmt, es würde ihm wohlgesonnen sein und ohne größeren Aufwand die Ehe für nichtig erklären, fördern<sup>92</sup>.

## 14. DER ZEITPUNKT DER FESTSTELLUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT

Im Gegensatz zu den übrigen Zuständigkeitsgründen stellt sich beim Gericht der meisten Beweise die Frage, ob es überhaupt zum Zeitpunkt der Annahme der Klageschrift bereits feststehen kann. LÜDICKE meint zu Recht, dass die Frage nach dem Ort, an dem die meisten Beweise erhoben werden können, letztlich erst nach dem Aktenschluss definitiv gelöst werden kann<sup>93</sup>. Allerdings ist die Zeit zur Feststellung der Zuständigkeit und zur Annahme der Klageschrift begrenzt, weshalb die Voraussetzungen für die Anwendung von c. 1672, 3<sup>o</sup> bereits

---

<sup>90</sup> Vgl. SALVATORI, I fori competenti (s. Anm. 6), 409.

<sup>91</sup> Vgl. MONTINI, Competenza (s. Anm. 77), 33.

<sup>92</sup> Vgl. PEÑA GARCÍA, C., La reforma de los procesos canonicos de nulidad matrimonial: El Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus: EstE 90 (2015) 641.

<sup>93</sup> „It is inevitable that such an evaluation can only be made ‚post factum‘“ (Gerichtsvikar des Gerichts mit dem angeblichen Nebenwohnsitz der Klägerin sowie der angeblich meisten Beweise, Schreiben an die Apostolische Signatur, 04.11.2019, Prot. Nr. 54535/19 VT).

im Augenblick der Annahme der Klageschrift durch den Gerichtsvikar geprüft werden müssen (vgl. c. 1512, 2°)<sup>94</sup>.

Nach Eingang der Klageschrift ist es Aufgabe des Gerichtsvikars diese auf Vollständigkeit (vgl. c. 1504), die prozessuale Rollenfähigkeit des Klägers (vgl. c. 1505 § 2, 4°) und seine Zuständigkeit (vgl. c. 1505 § 1) prüfen und sie per Dekret zuzulassen oder abzulehnen (vgl. c. 1676 § 1). Im Falle der Annahme folgt die Zustellung an den Bandverteidiger und an die belangte Partei, mit der Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen, die sich auch auf die Frage, ob das ladende Gericht tatsächlich jenes der meisten Beweise ist, beziehen kann. Sowohl die belangte Partei als auch der Bandverteidiger können zu diesem Zeitpunkt eine formelle Einrede gegen die Zuständigkeit gemäß c. 1460 vorbringen.

Die Prüfung sollte sich bei der Feststellung des Ortes der Beweise nicht auf die Auflistung der Zeugen in der Klageschrift beschränken, sondern den Wohnsitz der belangten Partei und, sofern bereits bekannt, deren Zeugen aus ihrer Verwandtschaft und Bekanntschaft berücksichtigen. Ist deren Wohnsitz nicht bekannt, so beschränkt sich die Prüfung der Zuständigkeit (vgl. c. 1505 § 1) auf „das Beweisangebot des Klägers“<sup>95</sup>.

## **15. DIE WAHRUNG DES VERTEIDIGUNGSRECHTS DER BELANGTEN PARTEI**

SALVATORI meint in Bezug auf die Aufgabe der Anhörung der belangten Partei und der Zustimmung von deren Gerichtsvikar durch MIDI, diese sei auch dadurch gerechtfertigt, dass heutzutage die meisten Ehenichtigkeitssachen nicht strittig sind,<sup>96</sup> und die belangte Partei sich nicht selten überhaupt nicht für den Prozess interessiert<sup>97</sup>.

Sollte die belangte Partei ihr Verteidigungsrecht wahrnehmen wollen, können allerdings bei der Annahme dieses Gerichtsstandes zweifellos Schwierigkeiten auftreten, besonders, wenn dieser nicht nur in einer anderen Diözese, sondern im Territorium einer anderen Bischofskonferenz liegt. Konkret kann dies die Unkenntnis der Gerichtssprache sein. So wurden immer wieder Verfahren in Nordamerika in englischer Sprache geführt, während die belangte Partei spanischer oder portugiesischer Muttersprache war und zusammen mit den aus der Ehe

---

94 Vgl. c. 1505 § 1.

95 Vgl. LÜDICKE, c. 1672 (s. Anm. 15), Nr. 5.

96 BEAL, J. P., *Mitis Iudex Canons 1671-1682, 1688-1691*. A Commentary: Jurist 75 (2015) 474-475.

97 Vgl. SALVATORI, I fori competenti (s. Anm. 6), 177.

hervorgegangenen Kindern ihren Wohnsitz im lateinamerikanischen Land beibehält. Ist das Gericht der meisten Beweise sehr weit entfernt, dann kann dies für die belangte Partei einen höheren Zeit- und Kostenaufwand verursachen, etwa durch den Postlauf bei der sicheren Übersendung der Dokumente oder der Wahl eines Anwalts, mit dem sie in ihrer Muttersprache kommunizieren kann.

Ob das Gericht der meisten Beweise das Verteidigungsrecht der belangten Partei einschränkt, hängt von denselben Kriterien ab, die für den Kläger einen Vorteil bieten: leichte Erreichbarkeit und möglicherweise auch die eigene Sprache, Mentalität, Rechtskultur, physische Nähe, Bekanntschaft mit Mitarbeitern des Gerichts etc. Dies ist in jenen Fällen von Bedeutung, in denen die belangte Partei von der Gültigkeit der Ehe überzeugt ist oder sich von dem eingeführten Klagegrund beleidigt oder herabgesetzt fühlt oder zwar grundsätzlich nichts gegen eine Nichtigkeitsklärung einzuwenden hat, die Begründung der Klage oder den Klagegrund aber für nicht zutreffend hält.

Die Ladung der belangten Partei soll, wenn ihr Wohnsitz außerhalb der Diözese jenes Gerichts liegt, welches die Klageschrift angenommen hat, nicht direkt, vor allem nicht per E-Mail und nicht ohne Übersendung der Klageschrift durch das Gericht erfolgen, an dem sie ihren Wohnsitz hat. Dies dient auch zur Vermeidung der gleichzeitigen Durchführung von Nichtigkeitsverfahren bei zwei verschiedenen Gerichten, wie es in der Praxis vor allem seit Wegfall der Bedingungen durch den neuen c. 1672, 2° und 3° MIDI immer wieder vorkommt. Weiter soll die Anhörung der belangten Partei am von ihr am leichtesten zu erreichenden Gericht erfolgen.

Bei der Wahrung des Verteidigungsrechts der belangten Partei spielt auch die Sprache eine Rolle, wie Mitteilungen lateinamerikanischer Offiziale an die Apostolische Signatur zeigen. Handelt es sich um verbreitetere Sprachen, so soll das Schreiben an die Partei oder einen Zeugen in einem anderen Land aus Respekt gegenüber dem Adressaten (vgl. cc. 1418 und 1471) in deren Sprache, oder wenn diese sehr schwierig ist, zumindest in einer sehr weit verbreiteten Sprache gesandt werden<sup>98</sup>. Dieser Grundsatz wurde nicht immer beachtet. Gerichtsvikare aus Nordamerika schickten die Ladung und sonstige Mitteilungen an die belangte Partei bzw. deren Gerichtsvikar in Lateinamerika normalerweise auf Englisch, obwohl sie durchaus über Gerichtsmitarbeiter verfügten, welche der spanischen Sprache mächtig waren, während die lateinamerikanischen Gerichtsvikare auf Spanisch antworteten<sup>99</sup>.

---

98 Vgl. SIGNAP, Votum des Kirchenanwalts (s. Anm. 26), 4.

99 Vgl. ebd.

Der Gerichtsvikar muss die eventuell fehlende Antwort der belangten Partei und die Bemerkungen des Bandverteidigers zur Klageschrift berücksichtigen<sup>100</sup>. Die belangte Partei oder der Bandverteidiger könnten bis zur Festlegung der Klagegründe eine Einrede gegen die Zuständigkeit des Gerichts erheben, sofern es trotz Annahme der Klageschrift nicht als das Gericht betrachtet werden kann, an dem die meisten Beweismittel zu erheben sind (vgl. c. 1672, 3°). Einer Zustimmung ihres Gerichtsvikars bedarf es nicht mehr.

## **16. DIE ZUNAHME DER KOMPETENZKONFLIKTE SEIT WEGFALL DER IN C. 1673 CIC/1983 GENANNTEN BEDINGUNGEN**

An c. 1415 ändert sich durch die Reform von MIDI nichts. Das bedeutet: Bei gleichzeitiger Zuständigkeit mehrerer Gerichte ist dasjenige Gericht zur Entscheidung befugt, welches die belangte Partei als erstes rechtmäßig geladen hat. Dennoch kommt es seit MIDI durch den Wegfall der Zustimmung des Gerichtsvikars der belangten Partei vermehrt zu Kompetenzkonflikten.

In einem konkreten Fall hatte der Kläger aus einem spanisch-sprechenden Land seine Klageschrift bei einem Gericht in Nordamerika vorgelegt. Dieses lud die belangte Partei, ohne ihr im Anhang die Klageschrift, wie von MIDI vorgeschrieben, zu übermitteln, da es angeblich mit dem Datenschutz gegenüber dem Kläger unvereinbar sei, ihr den Inhalt der Klageschrift, die Namen der Zeugen und die Klagegründe mitzuteilen. In der Anlage fand sich ein Fragebogen in englischer Sprache, der ausgefüllt per E-Mail an das amerikanische Gericht zu senden war<sup>101</sup>.

Das Gericht erklärte der belangten Frau spanischer Muttersprache, das nordamerikanische Gericht hätte sie über Rechtshilfe durch das Gericht ihres Wohnsitzes laden müssen. Dieses hätte die Klageschrift der belangten Partei übermitteln und sie gemäß c. 1676 § 1 um ihre Stellungnahme zur Klageschrift befragen sollen, was rechtswidrig unterlassen wurde. Das nordamerikanische Gericht bat lediglich nach der Festlegung der Klagegründe und der Ernennung des Einzelrichters durch den Gerichtsvikar schließlich doch das spanische Gericht um Rechtshilfe zur Befragung der belangten Partei. In ihrer Antwort auf die Ladung zur Vernehmung behauptete sie, der Kläger hätte seinen Wohnsitz gar nicht in Nord-

---

<sup>100</sup> Vgl. SCHÖCH, N., *Il Promotore di Giustizia e il Difensore del Vincolo: Congresso Nazionale di Diritto Canonico XLIX (04.-07.09.2017, Pescara)* Atti del Congresso: Associazione Canonistica Italiana (Hrsg.), *I soggetti del nuovo processo matrimoniale canonico. (Annales Doctrinae et Iurisprudentiae canonicae 4)* Vatikanstadt 2018, 237.

<sup>101</sup> Vgl. SIGNAP, *Dekret des Kongresses coram MAMBERTI*, 23.06.2023, Prot. Nr. 56396/22 VT.

amerika, sondern in Europa. Eine Einrede wegen relativer Inkompetenz konnte sie beim amerikanischen Gericht nicht mehr vorlegen, da dieses bereits das Dekret mit der Festlegung der Klagegründe erlassen hatte.

Der Vernehmungsrichter aus den USA schrieb inzwischen direkt an die Frau und machte sie darauf aufmerksam, dass ihre Teilnahme lediglich fakultativ sei. Das amerikanische Gericht schlug die Ernennung eines Anwalts von Amts wegen und die Korrespondenz per E-Mail vor. Im offenen Gegensatz zu c. 1483 behauptete der Gerichtsvikar, jeder Diakon oder Priester sei bei seinem Gericht als Anwalt und Prozessvertreter zugelassen.

Das Gericht spanischer Sprache konnte keine Einrede gegen die Zuständigkeit vorbringen und zeigte die Verletzung der Verfahrensnormen und den Kompetenzkonflikt bei der Apostolischen Signatur an. Es zeigte sich für das Verteidigungsrecht der belangten Partei auch die Schwierigkeit des unterschiedlichen Arbeitsstils der Gerichte. Die belangte Partei erhielt einen Fragebogen von einem im Ausland gelegenen Gericht per E-Mail in einer ihr nicht gut bekannten Sprache.

Das Gericht des Wohnsitzes der belangten Frau stellte fest, dass der Kläger selbst in der gleichen Diözese seinen Wohnsitz hatte und nur von seiner Firma hin und wieder aus geschäftlichen Gründen in die nordamerikanische Diözese gesandt wurde, deren Gericht ohne Prüfung des Wohnsitzes und des Ortes der meisten Beweise einfach den in der Klageschrift enthaltenen Behauptungen des Klägers geglaubt hatte<sup>102</sup>.

In einem anderen Fall nahm das Gericht B die Klageschrift von Frau R an, erließ die Zweifelsformel in Bezug auf die zwischen Frau R und Herrn G geschlossene Ehe. Klagegründe waren die Eheführungsunfähigkeit, die Totalsimulation sowie der Ausschluss der Unauflöslichkeit auf Seiten des beklagten Mannes. Das Gericht B lud Herrn G, übermittelte ihm die Klageschrift und die Streitformel. G antwortete dem Gericht B, er möchte weder befragt werden, noch aussagen. Allerdings sei er mit einer Nichtigkeitserklärung seiner Ehe einverstanden und das Verfahren könne durchgeführt werden. Nach der Beweisaufnahme erging das Dekret des Aktenschlusses gemäß c. 1599.

Dann meldete Frau R dem Gericht B, sie hätte die Mitteilung empfangen, das Gericht A hätte ein Nichtigkeitsurteil in der gleichen Sache gefällt. Tatsächlich erklärte das Gericht A die Nichtigkeit derselben Ehe aufgrund eines schwerwiegenden Mangels an Urteilsvermögen auf Seiten des belangten Mannes G.

Das Gericht B erbat vom Gericht A ein Exemplar des Urteils, erhielt jedoch keine Antwort. Zwei Monate später erbat das Gericht B die Hilfe der Apostolischen Signatur. Diese setzte per Dekret die Ausführung des affirmativen Urteils

---

102 Vgl. SIGNAP, Dekret coram MAMBERTI (s. Anm. 101).

erster Instanz des Gerichts A und das Verfahren beim Gericht B aus. Von beiden Gerichten forderte die Apostolische Signatur die Akten an.

Das Gericht A wusste vom Prozess beim Gericht B, denn das Gericht B hatte G in einem Schreiben in der eigenen Sprache geladen und ihm auch die Klageschrift ohne Übersetzung zugestellt. Dieser verstand die Sprache nicht ausreichend und schrieb an das Gericht A fälschlich, das von seiner Frau R beim Gericht B eingeleitete Verfahren sei gemäß c. 1520 erloschen.

So stellte das Gericht A Frau R die Ladung zu, welche ohne das Verfahren in ihrer Heimat mit einem Wort zu erwähnen, antwortete, sie sei mit dem Nichtigkeitsverfahren einverstanden, möchte jedoch ihre Teilnahme auf ein Minimum reduzieren. Zugleich bat R um ein Exemplar des Urteils.

Das Gericht A stellte fest, dass beide Partner falsche Angaben machten. Die bei den Gerichten A und B vorgebrachten Nichtigkeitsgründe waren unterschiedlich. Auf der Grundlage des Sachzusammenhanges sollten alle Klagegründe bei einem Gericht verhandelt werden<sup>103</sup>.

In einem anderen Fall beschwerte sich die belangte Partei bei der Apostolischen Signatur darüber, dass ihre Ehe im Land D geschlossen und das gesamte eheliche Leben dort verbracht worden sei. Die Klägerin stammte aus der Nation I, hatte jedoch seit 25 Jahren ihren Wohnsitz im Land C, dort ein Haus gekauft und ständig ihren Beruf ausgeübt.<sup>104</sup>

Der Gerichtsvikar der Diözese C gab an, die Klageschrift ursprünglich in der Meinung angenommen zu haben, sein Gericht sei das Gericht des Nebenwohnsitzes der Klägerin<sup>105</sup> und damit gemäß c. 1672, 2° MIDI zuständig, obwohl es sich um eine Ehe von zwei Nichtkatholiken handelte und die Zuständigkeit eines Gerichts der katholischen Kirche lediglich damit begründet werden konnte, dass die Klägerin einen Katholiken heiraten wollte. Die Klägerin erfreute sich also des Rechts auf die Einleitung des Nichtigkeitsprozesses beim katholischen Gericht, obwohl sie nicht katholisch war und bleiben wollte<sup>106</sup>. Sie hatte an ihrem angeblichen Nebenwohnsitz ein Gespräch mit dem Ortspfarrer, der zugleich Kirchenanwalt am Diözesangericht C war, geführt. Dieser legte ihr nahe, die Klageschrift dort einzureichen.<sup>107</sup>

---

103 Vgl. SIGNAP, Dekret des Sekretärs, 06.08.2022, Prot. Nr. 55926/22 VT.

104 Vgl. Belangte Partei, Schreiben an die Apostolische Signatur, 04.08.2019, Prot. Nr. 54535/19 VT.

105 Vgl. c. 1672, 2°.

106 Vgl. Art. 3 § 2 Instr. *Dignitas Connubii*.

107 Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts des angeblichen Nebenwohnsitzes der Klägerin sowie der meisten Beweise, Schreiben an die Apostolische Signatur, 04.11.2019, Prot. Nr. 54535/19 VT.

Der Gerichtsvikar C gab zu, dass die Frau niemals für drei Monate bei ihren Verwandten im Land I geblieben ist, meinte jedoch, dass ihre jährlichen Besuche dort ausreichen würden, um einen Nebenwohnsitz zu begründen. Diese Ansicht ist mit der Vorschrift von c. 102 § 2 nicht vereinbar, der die Absicht, wenigstens drei Monate zu bleiben, voraussetzt. Tatsächlich arbeitete die Klägerin im Land D, hatte nur einen Monat Urlaub pro Jahr und hätte vermutlich nicht einmal unbezahlten Urlaub für drei Monate nehmen können<sup>108</sup>.

Der Gerichtsvikar C wollte die Annahme der Klageschrift rechtfertigen und führte als zusätzlichen Zuständigkeitsgrund an, sein Gericht sei zudem das *Forum maioris partis probationum*,<sup>109</sup> gab jedoch zu, dass nur die Klägerin und eine Zeugin, nämlich ihre Schwester, in der Diözese C ihren Wohnsitz hätten<sup>110</sup>.

In einem anderen Fall nahm der Gerichtsvikar der Diözese A die Klageschrift mit der Begründung an, sein Gericht sei aufgrund der cc. 1504, 1505, 1508, 1672 und 1676 zuständig, ohne genauere Angaben zu machen. Die Klageschrift war sowohl dem Bandverteidiger als auch der belangten Partei vorgelegt worden. Diese gab ihr Mandat dem Anwalt-Prozessvertreter, der in seiner Antwort auf die Klageschrift mitteilte, er sei mit dem Klagegrund, nämlich dem schwerwiegenden Mangel an Urteilsvermögen (vgl. c. 1095, 2°) auf Seiten des Klägers nicht einverstanden. In Bezug auf die Zuständigkeit erhob er keinen Einwand. Beide Parteien wurden am Sitz des Gerichts A vernommen. Am Ende ihrer Vernehmung am Gericht A behauptete die belangte Partei, dieses sei gar nicht zuständig. Der eigentliche Grund für die Einreichung der Klageschrift beim Gericht A sei, dass der Gerichtsvikar ein guter Bekannter des Klägers sei. Im Rahmen des Rechtshilfeansuchens wurde der Zeuge A vernommen. Nach Ende der Vernehmung verlangte der Gerichtsvikar von S die Bezahlung der Kosten durch das Gericht A<sup>111</sup>.

Erst der Bandverteidiger des Gerichts S bemerkte, dass das Gericht A unzuständig war. Es war weder das Gericht des Ortes, an dem die Ehe geschlossen worden war, noch jenes des Ortes, an dem eine der Parteien ihren Wohnsitz oder

---

108 Vgl. Belangte Partei, Schreiben an die Apostolische Signatur, 04.08.2019, Prot. Nr. 54535/19 VT.

109 Vgl. c. 1672, 3°.

110 Vgl. Gerichtsvikar des Gerichts des angeblichen Nebenwohnsitzes der Klägerin sowie der angeblich meisten Beweise, Schreiben an die Apostolische Signatur, 04.11.2019, Prot. Nr. 54535/19 VT.

111 Vgl. SIGNAP, Votum des stellvertretenden Kirchenanwalts, 03.06.2019, Prot. Nr. 54317/19 VT.

Nebenwohnsitz unterhielt noch handelte es sich um das Gericht, an dem die meisten Beweise einzuholen waren<sup>112</sup>.

## 17. DIE EINREDE DER UNZUSTÄNDIGKEIT

Die Apostolische Signatur behandelt nicht direkt Einreden gegen die Zuständigkeit eines Gerichts, da dies gemäß c. 1460 § 1 dem Richter zusteht. Die Einrede der Unzuständigkeit gehört zu den aufschiebenden Einreden, welche vor der Streitfestlegung vorzulegen sind, es sei denn sie habe sich erst nach diesem Dekret ergeben (vgl. c. 1459 § 2). Eine solche Einrede wurde vor der Streitfestlegung nicht eingebracht. Möglich wäre ein Strafprozess oder ein Disziplinarverfahren gegen den Gerichtsvikar gemäß c. 1457 § 1<sup>113</sup>.

Die Apostolische Signatur agierte gemäß Art. 110 § 2 *Legis propriae*, bat den Moderator um seine Stellungnahme zur Annahme der Klageschrift durch seinen Gerichtsvikar ohne jegliche Zuständigkeit und dankte dem Gerichtsvikar von S für die Anzeige der unrechtmäßigen Annahme der Klageschrift durch das Gericht von A<sup>114</sup>.

## 18. SCHLUSS

Es wird bereits deutlich, dass zwei Prinzipien die Entwicklung des Gerichts des Ortes der meisten Beweise prägen: 1) die Beschleunigung der Ehenichtigkeitsprozesse; 2) die Wahrung des Verteidigungsrechts der belangten Partei. Die Apostolische Signatur stellte bereits 1973 ausdrücklich fest, das Gemeinwohl leide keinen Schaden, wenn die Klageschrift am Gericht jenes Ortes angenommen wird, an dem der Fall rascher durchgeführt werden kann.

Der Dekan der Römischen Rota, Charles LEFÈVRE, sah in diesem Gerichtsstand den Vorteil, dass die Ehenichtigkeitssache bei jenem Gericht, in dessen Jurisdiktionsbereich die meisten Zeugen ihren Wohnsitz haben, abgewickelt würde, so dass Rechtshilfeansuchen, welche häufig eine Verzögerung des Verfahrens verursachen, so weit als möglich vermieden werden können.

---

<sup>112</sup> Vgl. SIGNAP, Votum des stellvertretenden Kirchenanwalts, 03.06.2019, Prot. Nr. 54317/19 VT.

<sup>113</sup> Vgl. ebd. Die Apostolische Signatur ermahnte einen Gerichtsvikar, der leichtfertig eine Klageschrift aus dem einzigen Zuständigkeitsgrund von c. 1673, 4° angenommen hatte und empfahl dem Moderator seines Gerichts, die Möglichkeit eines Strafprozesses gemäß c. 1457 zu erwägen (SignAp, Dekret prot. n. 19976/88 VT: DANEELS, *The Forum*, [s. Anm. 29], 296-298).

<sup>114</sup> Vgl. SIGNAP, Schreiben v. 05.06.2019 an den Gerichtsvikar von A, Prot. Nr. 54317/19 VT; ebd., Schreiben v. 05.06.2019 an den Gerichtsvikar von S, Prot. Nr. 54317/19 VT.

Bereits bei der Vorbereitung der Vollversammlung von 1981 war der Wunsch geäußert worden, die Zuständigkeitsregeln noch weiter zu lockern. Gefordert wurde die Gleichstellung des Gerichtes des Wohnsitzes des Klägers mit jenem der belangten Partei. Diese Gleichstellung erfolgte nicht, wie gewünscht, durch den CIC/1983, sondern erst durch c. 1672, 2° MIDI von 2015.

Die Ansichten der Konsultoren gingen auseinander, doch kam man überein, dass der Fall möglichst dort zu bearbeiten sei, wo er mit dem geringsten Aufwand und am raschesten durchgeführt werden könne. Das ist letztlich das Gericht des Ortes, an dem die meisten Beweise zu erheben sind.

Es genügt nicht, dass im Zuständigkeitsbereich des Gerichts einige Beweise zu erheben sind, sondern es muss sich um die meisten handeln. Dies gilt weniger für die Zahl als für das Gewicht der Beweismittel. Wichtig sind vor allem jene, welche die Zeit unmittelbar vor oder unmittelbar nach der Eheschließung betreffen. Wenn sich die Parteien in einer Diözese kennenlernten, die Ehe dort schlossen und die ersten Jahre ihrer Ehe dort lebten, dann kann kaum das Gericht einer anderen Diözese für jenes der meisten Beweise erachtet werden.

Die Erklärung der Apostolischen Signatur von 1989 zum Gericht des Ortes, an dem tatsächlich die meisten Beweise zu erheben sind, erinnert den Gerichtsvikar des Gerichts der belangten Partei daran, dass er vor Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung deren Schwierigkeit berücksichtigen müsste, sich an einem Prozess vor einem ausländischen Gericht mit unterschiedlicher Sprache und großer Entfernung zu beteiligen, was voraussetzt, dass sie nicht nur gehört wird, sondern auch die vom Kläger oder von Amts wegen vorgebrachten Anträge, Beweismittel und Argumente kennt. Dieser Punkt der Erklärung ist auch für die korrekte Anwendung von c. 1672, 3° nach wie vor aktuell.

Der Grund für die Abschaffung der in c. 1673, 3°-4° genannten Bedingungen durch c. 1672, 2° und 3° MIDI liegt einerseits in den zahlreichen an die Kommission für die Redaktion des CIC/1983 gerichteten Anträgen um Vereinfachung der Zuständigkeitsregeln und Gleichstellung mit den zuständigen Gerichten und andererseits im Wunsch nach einer Beschleunigung der Verfahren. Oft vergingen nämlich zwischen der Anfrage an den Gerichtsvikar des Wohnsitzes der belangten Partei und deren Beantwortung sechs oder mehr Monate. Wenn überhaupt keine Antwort kam, musste schließlich der Antrag auf Kompetenzerweiterung an die Apostolische Signatur gestellt werden, was zusätzlich Zeit in Anspruch nahm. Da die Apostolische Signatur ein Exemplar der Klageschrift anforderte, stellte es sich dann nicht selten heraus, dass das angegangene Gericht gar nicht jenes der meisten Beweise war, da die belangte Partei und ihre Verwandtschaft sowie der Ort des ehelichen Zusammenlebens nicht berücksichtigt wurden.

Die Stellung der klagenden Partei wurde durch MIDI jener der belangten Partei angeglichen und so die jahrhundertlange einseitige Bevorzugung des Wohnsit-

zes der belangten Partei für die Bestimmung des Gerichtsstandes überwunden, die aus dem Recht der Dekretalen stammt und in den CIC/1917 übernommen worden war. In der Gegenwart sind die Ehenichtigkeitssachen zumindest in denjenigen Ländern, in denen kirchlichen Urteilen keine bürgerlichen Wirkungen zukommen, nicht strittig und die belangte Partei interessiert sich nicht selten überhaupt nicht für den Prozess oder unterstützt den Kläger als Streitgenosse.

Die Vorteile des Gerichtsstands der meisten zu erhebenden Beweise wurden bereits in einem Artikel von Javier OCHOA<sup>115</sup> genannt und entsprechen am besten den von der außerordentlichen Bischofssynode von 2014<sup>116</sup> und im *Prooemium* zu MIDI genannten Zielen der Vereinfachung, der Beschleunigung und der Kostenlosigkeit von Ehenichtigkeitssachen. Durch die Reduktion von Rechtshilfeansuchen wird nicht nur der Zeitverlust vermieden, sondern es werden auch die Kosten reduziert. Leider wird nicht selten der Wohnsitz oder der neu eingeführte Nebenwohnsitz des Klägers als Grund für die Wahl des Gerichts gewählt, was vor allem dann den Zielen der Gesetzgebung widerspricht, wenn nur der Kläger zum Zeitpunkt des Verfahrens dort seinen Wohnsitz hat. Auch wird das in Art. 7 der *Ratio procedendi* genannte Kriterium der Nähe zu den Parteien vor allem dann nicht erreicht, wenn der Kläger in einem anderen Staat als die belangte Partei seinen Wohnsitz hat. Es darf nicht übersehen werden, dass Art. 7 von der Nähe des Gerichts zum Wohnsitz beider Parteien und nicht nur von der Nähe zum Wohnsitz des Klägers spricht.

Das Gericht der meisten Beweise verringert die Zahl der Rechtshilfeansuchen. Die Zahl der Anträge an die Apostolische Signatur um eine Kompetenzerweiterung, die ebenso eine Verzögerung verursachte, konnte durch den Wegfall der Bedingungen reduziert werden.

Ein Gericht kann nur dann als jenes, an dem die meisten Beweise zu erheben sind, betrachtet werden, wenn sich diese in seinem eigenen Jurisdiktionsbereich befinden. Dass die Beweise im Territorium der gleichen Bischofskonferenz zu erheben sind, ist nicht ausreichend. Es genügt z.B. nicht, dass die Beweise innerhalb der Vereinigten Staaten einzuholen sind, da dann mehr als hundert Gerichte gemäß c. 1672, 3<sup>o</sup> zuständig wären. Nach einem Gutachten von Javier OCHOA aus dem Jahr 1989 könnte man noch Beweise berücksichtigen, die zwar außerhalb des Jurisdiktionsbereichs des Gerichts, aber an Orten zu erheben sind, die sich territorial oder geographisch in der Nähe befinden.

Im Gegensatz zu den anderen Zuständigkeitsgründen stellt sich beim Gericht der meisten Beweise die Frage, ob diese zum Zeitpunkt der Annahme der Klage-

---

115 Vgl. OCHOA, J., I titoli di competenza: Il processo matrimoniale canonico. (Studi giuridici 17) Vatikanstadt 1988, 102-105.

116 Vgl. BISCHOFFSSYNODE: III. außerordentliche Vollversammlung, Le sfide pastorali sulla famiglia nel contesto dell'evangelizzazione: Relatio synodi, 18.10.2014, Nr. 49.

schrift bereits feststehen. LÜDICKE meint zu Recht, dass die Frage nach dem Ort, an dem die meisten Beweise erhoben werden können, letztlich erst nach dem Aktenschluss definitiv gelöst werden könne. Doch muss der Gerichtsvikar die Entscheidung über die Zuständigkeit bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Klageschrift fällen, damit die Ladung der belangten Partei erfolgen kann (vgl. c. 1512, 2°; 1676 § 1). Damit beschränkt sich die Feststellung des Ortes der Beweise auf die Auflistung der Zeugen in der Klageschrift. Der Gerichtsvikar sollte zusätzlich die belangte Partei und deren engste Angehörige berücksichtigen, selbst wenn sie in der Klageschrift nicht genannt wurden. Die belangte Partei oder der Bandverteidiger können nach Erhalt der Ladung eine Einrede wegen relativer Inkompetenz einbringen.

Zur besseren Wahrung des Verteidigungsrechts sollte die Ladung der belangten Partei, sofern sie ihren Wohnsitz außerhalb des Jurisdiktionsbereichs des Gerichts des Ortes der meisten Beweise hat, durch Rechtshilfe über das Gericht ihres Wohnsitzes erfolgen.

Dabei geht es nicht mehr um deren Befragung bezüglich eventueller Einwände, da die Annahme der Klageschrift durch den Gerichtsvikar zum Zeitpunkt der Ladung bereits erfolgt ist, sondern um die Erleichterung von deren Mitwirkung am Verfahren. Dies gilt umso mehr, wenn das Gericht der meisten Beweise, welches die Klageschrift annahm, außerhalb der eigenen Bischofskonferenz liegt und eine andere Sprache verwendet sowie einer unterschiedlichen Rechtskultur und Gerichtspraxis folgt. Zudem dient es der Vermeidung von Kompetenzkonflikten.

Da bei einem Wohnsitz der Parteien im Jurisdiktionsbereich unterschiedlicher Gerichte das Kriterium der Nähe zu beiden Parteien kaum verwirklicht werden kann, sollte der Kläger bereits in Beratungsgesprächen darauf hingewiesen werden, dass die Wahl des Gerichts des Ortes, an dem die meisten Beweise zu erheben sind, auch dann in seinem Interesse liegt, wenn er selbst inzwischen im Jurisdiktionsbereich eines anderen Gerichtes wohnen sollte. Dies entspricht am besten dem Kriterium der Prozessökonomie und ermöglicht sowohl ein rascheres als auch kostengünstigeres Verfahren. Da auch der Wohnsitz der belangten Partei und ihrer Zeugen bei der Bestimmung des Gerichts der meisten Beweise berücksichtigt werden muss, wird auch deren Verteidigungsrecht Rechnung getragen.

## ABSTRACTS

*Dt.:* Diese erweiterte Druckfassung des am 24.06.2023 beim Festakt der Theologischen Fakultät der Universität Münster anlässlich des 80. Geburtstags des em. Univ.-Prof. DDr. Klaus LÜDICKE gehaltenen Referats bietet einen Überblick über die Entstehungsgeschichte des Gerichtsstands für Ehegatten im Ehenichtigkeitsprozess. Ein Ehegatte kann von seinem Partner durch Klage vor dasjenige Gericht gezogen werden, in dessen Amtsbezirk die meisten Beweise zu erheben sind. Den Ausgangspunkt bilden für diesen rechtsgeschichtlich erst sehr jungen Gerichtsstand die für das Territorium der US-amerikanischen Bischofskonferenz im Jahr 1970 gewährten Sondernormen. Ausführlich eingegangen wird auf die Entstehungsgeschichte der Erklärung *De foro plerarumque probationum* der Apostolischen Signatur vom 27.04.1989, die mittlerweile acht Jahre umfassende Erfahrung bei der Anwendung von c. 1672, 3° des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* sowie die Art. 7 und 19 der dazugehörigen *Ratio procedendi*.

Anhand von Beispielen aus der Praxis der Apostolischen Signatur als Verwaltungsorgan bei Anträgen auf Kompetenzerweiterung, bei Anfragen von Gerichtsvikaren sowie Beschwerden im Rahmen der Aufsicht über die geordnete Rechtspflege gemäß Art. 124 der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* bzw. seit dem 05.06.2022 gemäß Art. 198 der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* wird deutlich gemacht, dass die Wahl des Gerichts des Ortes, an dem die meisten Beweise zu erheben sind, am besten dem Kriterium der Prozessökonomie entspricht und sowohl ein rascheres als auch kostengünstigeres Verfahren ermöglicht. Da auch der Wohnsitz der belangten Partei und ihrer Zeugen bei der Bestimmung des Gerichts der meisten Beweise berücksichtigt werden muss, trägt es auch deren Verteidigungsrecht Rechnung.

*Ital.:* Questa versione ampliata della conferenza tenuta il 24.06.2023 alla cerimonia della Facoltà di Teologia dell'Università di Münster in occasione dell'80° compleanno del Professore Emerito DDr. Klaus LÜDICKE offre una panoramica della storia del foro competente per i coniugi nei procedimenti di nullità matrimoniale. Un coniuge può essere citato in giudizio dal proprio partner davanti al tribunale nella cui giurisdizione deve essere acquisito il maggior numero di prove. Il punto di partenza di questo titolo di competenza, molto recente nella storia del diritto canonico, è costituito dalle norme speciali concesse per il territorio della Conferenza episcopale degli Stati Uniti nel 1970. La storia delle origini della dichiarazione *De foro plerarumque probationum* della Segnatura apostolica del 27.04.1989, gli otto anni di esperienza nell'applicazione del c. 1672, 3° del Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* e gli articoli 7 e 19 della relativa *Ratio procedendi* vengono esaminati nel dettaglio.

Utilizzando sia esempi tratti dalla prassi della Segnatura Apostolica per le domande di proroga di competenza sia richieste di vicari giudiziali sia reclami nell'ambito della vigilanza sulla retta amministrazione della giustizia, tenuto

conto dell'art. 124 della Costituzione Apostolica *Pastor bonus* e dell'art. 198 della Costituzione Apostolica *Praedicate Evangelium*, si chiarisce che la scelta del tribunale del luogo dove va acquisita la maggior parte delle prove soddisfa meglio il criterio dell'economia processuale, consentendo un processo più rapido e meno costoso. Poiché nel determinare il tribunale del luogo in cui si assume la maggior parte delle prove si deve tener conto anche del luogo di residenza della parte convenuta e dei suoi testimoni, si tiene anche in considerazione il loro diritto di difesa.